

Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 2. Mai 1864.

Inhalt:

Urlaube und Abwesenheits-Anzeige.

Bericht des Ausschusses, Verhandlung und Abstimmung, betreffend die Errichtung der Landes-Irrenanstalt.

Verweisung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Uebereinkommens mit der Gemeindevertretung Graz, bezüglich des Landschaftl. Eigenthumes vor dem Neuthore, an den Finanz-Ausschuß.

Berichte des Petitions-Ausschusses.

Verweisung einer eingelangten Petition an den Finanz-Ausschuß.

(2 Beilagen: L. T. Z. 74, 73.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Ritter von Martini und Edler von Feyer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strasoldo und Statthaltereirath Ritt. von Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer das Protocoll zu verlesen. (Schriftführer Ritter von Martini liest dasselbe.) Wird eine Einwendung gegen das Protocoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protocoll der 19. Sitzung; die stenographischen Berichte der 18. und 19. Sitzung; ein Bericht des Ausschusses, betreffend die Einführung von Bezirks-Vertretungen in Steiermark; ein Bericht des Finanz-Ausschusses über die demselben zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Rechnungs-Abschlüsse der Jahre 1861 und 1862.

Ich habe anzukündigen, der Herr Abg. Mosdorfer ist hier in Graz an einer Lungenentzündung erkrankt; er ist zwar schon besser, bedarf jedoch laut beiliegenden ärztlichen Zeugnisses zur Herstellung seiner Gesundheit noch mindestens acht Tage, und bittet daher

für so lange um einen Urlaub; diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist bewilligt.

Der Herr Abg. Böschnigg ist durch einen Todesfall in seiner Familie gehindert, zu erscheinen, und ich habe ihn daher für zwei Sitzungen beurlaubt.

Der Herr Abg. Josef Sonns hat mir soeben ein Gesuch um Urlaub bis zum 6. Mai geseudet; er leidet an einem heftigen Katarrh und kann in Folge dessen nicht kommen, ist auch bereits abwesend; da innerhalb dieser sechs Tage mehr als zwei Sitzungen stattfinden dürften, so bitte ich die Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist bewilligt.

Der Herr Abg. Graf Lamberg hat mich in Folge eines freudigen Ereignisses in seiner Familie um einen Urlaub für zwei Sitzungen gebeten, den ich ihm auch ertheilt habe.

Graf Rhünburg ist unwohl und kommt wahrscheinlich nicht.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen; der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses bezüglich der Errichtung der Landes-Irrenanstalt.*) Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (von der Tribüne — liest den unter L. T. Z. 74 beiliegenden Bericht:)

Der erste Gegenstand wäre nach dem vom Ausschusse gestellten Antrage das Statut der steiermärkischen Landes-Irrenanstalt. In dieser Beziehung beantragt Ihr Ausschuß die Annahme des Statutes in unveränderter Fassung. Es ist seither aber von dem hohen Hause über das Statut des allgemeinen Krankenhauses Beschluß gefaßt worden, und es sind hinsichtlich zweier Bestimmungen von ganz gleicher Natur, welche auch in dem Statute über die

*) Die Vorlage des Landes-Ausschusses ist dem stenographischen Protocoll über die 11. Sitzung am 9. April l. J. unter L. T. Z. 45 beigegeschlossen.

Irrenanstalt vorkommen, Abänderungen von den ursprünglichen Anträgen des Landes-Ausschusses zum Beschlusse erhoben worden. In dieser Rücksicht erlaube ich mir daher, um die entsprechende Uebereinstimmung diesfalls herzustellen, den Antrag, daß diese beiden Bestimmungen auch in das vorliegende Statut in der bei dem Statute für das allgemeine Krankenhaus angenommenen Fassung aufgenommen werden. Es sind dies die Bestimmungen, welche sich erstens auf das Verhältniß der Regierung zur Landes-Irrenanstalt, und welche sich zweitens auf die Bestimmung der Verpflegskosten beziehen. Die erstere Bestimmung ist in dem Statute der steiermärkischen Landes-Irrenanstalt im §. 4 enthalten. Dieser Paragraph ist in dem vorliegenden Entwurfe mit dem entsprechenden Paragraphen des Statutes für die allgemeine Krankenanstalt wörtlich gleichlautend. Es wurde jedoch hinsichtlich der allgemeinen Krankenanstalt der Paragraph in folgender Fassung angenommen. „Die Regierung übt die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Anstalt durch ihre Organe, denen der Besuch der Anstalt, und die Bestimmung ihrer Einrichtungen jederzeit freisteht.“ Ich erlaube mir nun und ich glaube sagen zu dürfen, Namens Ihres Ausschusses den Antrag, daß der §. 4 in dieser von mir zuletzt angegebenen Fassung zum Beschlusse des hohen Hauses erhoben werde. Das Zweite ist die Bestimmung des §. 22. In dieser Beziehung erlaube ich mir auch wieder den Antrag, daß die Bestimmung des §. 7 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1864 in Betreff der Verpflegs-Gebühren in öffentlichen Gebär- und Irren-Anstalten im §. 22, u. z. nach dem ersten Absätze desselben eingeschaltet werde. Die Einschaltung würde hier lauten: „Die Gebühr in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsklasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für Steiermärker überhaupt festgesetzt ist.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hienach die General-Debatte und glaube, daß sich dieselbe sowohl über die Baufläche und die Beschaffenheit des Fonds, als über das Programm und Statut zu erstrecken haben wird. Da eine Special-Debatte über das Programm wohl nicht stattfinden kann, so würden wir nach der General-Debatte gleich auf die Berathung des Statutes im Detail übergehen und die Special-Debatte über die Beschaffenheit des Fonds dürfte sich bei Punct 2 des Ausschusses-Antrages ergeben.

Wünscht Jemand in der General-Debatte das Wort?

Abg. Szg (H. A. Graz): Ich werde mir bei der Spezial-Debatte erlauben, Namens der Minorität des Ausschusses einen Zusatzantrag einzubringen. Die Minorität hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Localität in Messendorf eben aus den Gründen, welche in dem Berichte angegeben sind, zu einer Landes-Irrenanstalt

nicht geeignet ist. Eine solche Anstalt ist jedenfalls auf eine lange Dauer berechnet, sie fordert eine große Kosten-summe und ist endlich eine Heilanstalt; in einer solchen kommt es aber darauf an, daß das einzige Getränk, auf welches die Kranken angewiesen sind, das Wasser, von einer wenn auch nicht gerade vorzüglichen, so doch guter Beschaffenheit sei; das ist nun aber in Messendorf nicht der Fall; wenigstens insofern, als sich die Mitglieder der Minorität des Ausschusses davon überzeugen konnten. Eine Analyse, eine chemische Untersuchung des Wassers ist Ihrem Ausschusse nicht vorgelegen; man konnte daher nicht beurtheilen, mit welcher Menge von organischen und unorganischen Stoffen das Wasser geschwängert sei. Jedenfalls aber dachte die Minorität, daß eben diese Motive hinreichend seien, um den Zusatzantrag zu begründen, den ich mir später bei der Special-Debatte einzubringen erlauben werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Haffner (L. B. Steinz): Ich selbst habe mit dem Herrn Vorredner diejenigen Localitäten besichtigt, auf welchen der Bau der künftigen Irrenanstalt stattfinden soll, und ich habe mich mit ihm davon überzeugt, daß das dort vorhandene Wasser allerdings sehr unrein, weich und vielleicht auch nach der gegenwärtigen Anlage der Brunnen zu wenig ist. Allein jedenfalls müßten an jenem Plage, welcher sehr ausgedehnt ist, mehr Brunnen geschaffen werden, und wenn das Wasser des einen Brunnens mit organischen verwesten Stoffen verunreinigt ist, so kann es durch den Neubau des Brunnens aufgebessert werden. Durch Anlage von mehreren Brunnen kann auch hinreichendes Wasser geschaffen werden. Was aber die Weiche des Wassers betrifft, so ist es allerdings nicht die beste Eigenschaft des Wassers, jedoch nicht eine solche, vermöge deren man den Bau einer Irrenanstalt daselbst ablehnen sollte.

Wenn ich also, wie ich früher gesagt habe, auch im Vorhinein überzeugt bin, daß jener Platz nicht alle diejenigen Eigenschaften hat, welche den Bau einer Anstalt förderlich erscheinen ließen, so ist derselbe andererseits doch nicht derart beschaffen, daß man deshalb einen anderen auszumitteln genöthigt sein sollte, indem der Platz doch viele Vortheile bietet, welche darin liegen, daß einmal die Anstalt ganz in der Nähe der Stadt sich befinden würde, daß dort der Bau wegen der Masse von Ziegelfabriken wohlfeil zu führen sein dürfte, und daß der Platz hinreichend groß ist, um in Zukunft Neubauten und Zubauten damit zu verbinden, daß endlich dort landwirthschaftliche Entitäten vorhanden sind, welche sowohl für die Kranken-, als auch vielleicht für die damit zu verbindenden anderen ökonomischen Anstalten hinreichend Raum

bieten, und daß endlich auch an anderen Orten derlei Uebelstände, z. B. Winde u. dgl., bemerkbar sein dürften.

Dieser Ort in Messendorf ist nach einem Jahre dauernden Suchen gefunden und mit großen Kosten angekauft worden; der hohe Landtag hat sich auch schon im vorigen Jahre für diesen Bau ausgesprochen und endlich wurden bereits früher weitläufige Erhebungen von technischen und sanitätlichen Commissionen gepflogen, so daß sich, wie ich glaube, dieses fait accompli nicht ohne große Kosten und ohne abermalige Verzögerung der Durchführung des Projectes rückgängig machen läßt. Ueberall gibt es Uebelstände und vielleicht dürfte gerade diese Localität deren noch weniger bieten.

Ich empfehle daher den Antrag der Majorität.

Abg. **Eduard Mully** (H. R. Graz): Ich schließe mich vollkommen der Anschauung des Herrn Abg. Szj an. Ich war Derjenige, dem sich zuerst das Bedenken rücksichtlich der Quantität des Wassers aufgedrängt hat. Es war nämlich vom sanitären Standpunkte ein großes Gewicht auf eine gehörige Menge Wassers gelegt worden, und ich fand jenes Bedenken gerechtfertigt und auch durch den Bericht der Herren Ausschuß-Mitglieder, welche die Localität in Augenschein genommen hatten, bestätigt. Die beiden Herren sagten, sie haben nur Lehmboden gefunden. Nun, meine Herren, im Lehmboden findet man gewöhnlich kein Wasser; durch Brunnengrabung kann aber erst dann Wasser gewonnen werden, wenn der Lehmboden durchbrochen und Schotter gefunden worden ist.

Wenn nun vom sanitären Standpunkte aus großes Gewicht auf die Quantität des Wassers gelegt wurde, so lege ich doch auch großes Gewicht auf den Kostenpunkt. Es entsteht die Frage, in welcher Tiefe man Wasser finden wird und ob man überhaupt so viel finden wird, als erforderlich ist, ob es nicht nothwendig sein wird, den nöthigen Bedarf des Wassers durch Wasserleitungen zu erlangen. In diesem Falle könnten sich die Kosten bedeutend vermehren.

Ich werde mir daher erlauben, den Antrag des Herrn Abg. Szj zu unterstützen und noch einen Beisatz rücksichtlich der Wasserfrage zu beantragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen?

Abg. **Graf Rottulinski** (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir hinsichtlich der Wasserfrage zu bemerken, daß bekanntlich der ganze Untergrund des Murthales Schotter enthält; Messendorf liegt am Fuße der östlichen Anhöhe, welche das Murthal hier begrenzt. Es ist also allerdings möglich, daß soweit dieser Fluß reicht, ein Lehmgrund sei; allein es muß mit Gewißheit angenommen werden, daß, wenn dieser Lehmgrund durchbohrt ist, man auf den die allgemeine Unterlage des Murbodens bildenden Schotter kommen wird. Sehr tief kann dieser Lehmgrund

auf keinen Fall sein, weil Messendorf am Fuße jener Anhöhe liegt. Ich glaube, daß dieser Anstand durch das Graben von Brunnen genügend wird behoben werden können.

Es ist auf keinen anderen Ort, als auf Tobelbad, hingewiesen worden, indem man bei Messendorf den Anstand erhob, daß seine Lage feucht sei. Nun meine Herren, wenn Messendorf zu feucht ist, welches frei und offen liegt und den Luftströmungen zugänglich ist, so ist gewiß Tobelbad, ich muß sagen, hundertmal zu feucht, denn es ist bekannt, daß Tobelbad an sich sehr feucht ist, daß es in einem engen Thale liegt, welches rings von Waldungen eingeschlossen ist, so daß es nur an sehr trockenen und warmen Sommertagen von Feuchtigkeit befreit ist. Tobelbad wird gewiß am wenigsten dazu geeignet sein.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch in der General-Debatte zu sprechen?

Abg. **Szj**: Ich muß mir erlauben, bezüglich Tobelbad dem Herrn Abg. Grafen Rottulinski zu antworten. Ich war im Ausschusse dasjenige Mitglied, welches eben auf diese Vertlichkeit hingewiesen hat. Ich habe dabei nicht im Auge gehabt, daß die Irrenanstalt in dem Thale in Tobel errichtet werden solle. Dieses Thal ist allerdings sumpfig und es ist bekannt, daß Tobel selbst als Badeort sehr ungünstig gelegen ist. Allein es gibt bei der Realität Tobel Plätze, die ganz adaptirt werden könnten, um auf denselben die Irrenanstalt zu errichten; ich erinnere nur an die südwestlich von dem Gebäude gelegene Anhöhe, welche durch Richtung der Wälder nach meiner Ansicht in eine ganz gesunde Vertlichkeit umgeschaffen werden könnte.

Ich glaube auch, Tobel wäre überhaupt nicht so ungeeignet, denn eine Irrenanstalt ist eine Anstalt, in welcher die Geisteskranken möglichste Ruhe und Abgeschiedenheit von dem Getümmel der Welt finden sollen. Das wäre nach meiner Ansicht in Tobel viel eher zu erzielen, als in dem sehr belebten Messendorf. Die große Entfernung von Graz dürfte da, glaube ich, nicht maßgebend sein, nachdem die Verkehrsmittel bereits derart entwickelt sind, daß der Verkehr in sehr kurzer Zeit hergestellt werden kann.

Abg. **Dr. Haffner**: Es ist mir sehr leid, daß ich abermals meinem Herrn Collegen Szj entgegentreten muß, der es rechtfertigt, als sei Tobelbad sowohl in sanitärer Rücksicht, als wegen der nicht zu großen Entfernung von der Stadt zur Errichtung der Irrenanstalt geeignet. Was nun die tiefe Lage der Thalsohle von Tobelbad betrifft, hat schon Herr Graf Rottulinski aus vollkommener Sachkenntniß hinreichend bewiesen, daß diese sehr nasse und lehmig sumpfige Thalsohle dazu nicht geeignet ist. Ganz Tobelbad ist von beständigem und häu-

figem Regen heimgesucht, so zwar, daß es nicht sehr viel heitere Tage hat. Was nun die Hinweisung darauf betrifft, daß an dem Berge gebaut werden soll, so erinnere ich, daß die ganze landschaftliche Realität nur 30 Joch hat, daß nur der kleinere Theil des hinter Tobelbad liegenden, berganstrebenden Waldes der Landschaft gehört und daß die früher citirte Hochebene wohl nicht innerhalb des Kreises des landschaftlichen Besitzes liegen dürfte. Endlich bemerke ich, daß trotzdem, wenn ein solcher Platz auch angekauft würde, diese angekaufte Stelle ringsum vom Wald eingeschlossen wäre, was ebenfalls dem Zwecke nicht förderlich sein könnte.

In technischer Beziehung erinnere ich daran, wie kostspielig, wie schwer, wie Localitäten raubend ein großer Bau auf eine sehr steil ansteigende Höhe wäre, indem da eine Menge Räumlichkeiten unter die Erde zu stehen kommen, welche sonst zu Zwecken der Anstalt ganz gut zu verwenden wären. Es ist auch viel theurer, auf einem Berge zu bauen.

Endlich hat der Herr Abg. Szj gesagt, es sei die Entfernung nicht so groß, so daß man von Graz aus nicht leicht damit communiciren könnte. Nun das mag für einzelne Private möglich sein; man muß aber bei solchen Anstalten auch den Lehrzweck im Auge haben, wo es sich doch nicht thun läßt, daß die Hörer des praktischen Unterrichtes nach Tobel alle Tage hinaus fahren oder gehen.

Aus allen diesen Gründen zusammengekommen erachte ich, daß Tobelbad nicht der geeignete Ort sei und daß wir, da es sich in kürzester Zeit nicht mehr ändern läßt, bei der Errichtung der Irrenanstalt auf dem angekauften Grunde in Messendorf bleiben müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der General-Debatte zu sprechen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und wir gehen zur Special-Debatte über.

Der erste Punct des vom Ausschusse beantragten Antrages lautet: „Der hohe Landtag wolle 1. den vorgelegten Entwurf des Statutes der Landes-Irrenanstalt in unveränderter Fassung zum Beschlusse erheben.“ Da der Herr Berichterstatter Namens des Ausschusses zwei Aenderungen beantragt hat, so würde das Wort: „unverändert“ jetzt nicht mehr passen; es ist übrigens gleichgiltig, da das Statut Punct für Punct durchgegangen wird.

Wir gehen somit zum Titel desselben. Der Titel des Statutes lautet: (liest denselben in der Beilage zur L. T. Z. 45.) Ist über den Titel etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den Titel annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 1. lautet: (liest den §. 1. des Statutes.) Wünscht Jemand über den §. 1 zu sprechen? (Statthaltereirath Ritter v. Neupauer meldet sich zum Worte.) Der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Nach dem §. 1 sind nach Steiermark nicht zuständige, oder gemein-schädliche unheilbare Geistesfranke nur nach Zulässigkeit des Raumes und nur gegen Entgelt aufzunehmen. Ich glaube, daß diese Bestimmung dem §. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1864 widerspricht, indem es in diesem §. 1 des Gesetzes vom Jahre 1864 heißt: „Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landes-Fonden derjenigen Länder zu tragen, oder rücksichtlich zu erheben, in welchen sich die Heimats-Gemeinden der Verpflegten, oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimat-Gesetzes als heimatberechtigt zuzurechnen sind.“ Ich meine daher, daß das zweite Alinea des §. 1. des Statutes, wenn auch im §. 16 die Erläuterung kommen dürfte, doch wenigstens ein superfluum sei; wenn es aber ausgelassen würde, müßte man doch, um nicht Geistesfranke anderer Kronländer gänzlich auszuschließen, in dem ersten Alinea sagen, daß die dem Herzogthum Steiermark gehörige Landes-Irrenanstalt zu Messendorf, vorzugsweise zur Heilung von heilbaren und zur Pflege von gemeinschädlichen unheilbaren Geisteskranken aus Steiermark bestimmt sei, weil eben der Character einer öffentlichen Anstalt darin besteht, daß sie auch Geistesfranke anderer Kronländer, und selbst des Auslandes, nicht ausschließen darf.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand über §. 1. zu sprechen?

Abg. Szj: Ich möchte mir erlauben den Antrag zu stellen, daß die zwei Worte: „zu Messendorf“ einstweilen weggelassen werden, weil ich eben am Ende bei Berathung des zweiten vom Ausschusse gestellten Antrages mir erlauben werde, in Uebereinstimmung mit der Minorität des Ausschusses einen Antrag einzubringen, welcher vielleicht dann keinen Zweck mehr hätte, wenn diese Bestimmung im Vorhinein zum Beschlusse erhoben würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abg. Szj, daß die Worte: „zu Messendorf“ ausgelassen werden, zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Was den Antrag des Herrn Abg. Szj anbelangt, die Worte „zu Messendorf“ wegzulassen, so bin ich damit einverstanden.

Was die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs betrifft, so glaube ich, daß dieselben nicht gegen die im §. 1 dem hohen Hause beantragte Stilisirung maßgebend sein dürften. Zur Erläuterung des §. 1. und seines zweiten Alinea glaube ich Folgendes einwenden zu müssen.

Steiermark hat den Beschluß gefaßt, eine eigene Landes-Irrenanstalt zu bauen. Während durch frühere Verhandlungen der Regierung beabsichtigt war, eine für mehrere Kronländer bestimmte Irren-Anstalt zu errichten, ist im vorigen Jahre vom hohen Landtage der Beschluß gefaßt worden, daß Steiermark eine eigene Landes-Irrenanstalt erbaue, und es haben Se. Majestät einen Antheil an dem Ertragnisse der fünften Staats-wohlthätigkeits-Lotterie gerade dieser steiermärkischen Landes-Irrenanstalt zu widmen geruht. Was ist nun damit gesagt, eine steiermärkische Landes-Irrenanstalt, im Gegenfaze einer Irrenanstalt, als einer öffentlichen Anstalt überhaupt, oder als einer Anstalt für mehrere Kronländer? Meines Erachtens nichts Anderes, als daß die Anstalt, welche wir gründen wollen, zunächst nur für Steiermark bestimmt ist; und das ist im ersten Absätze des §. 1 ausgedrückt, insbesondere mit Rücksicht auf den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß, daß es sich nicht blos um heilbare, sondern auch um unheilbare Geistesranke handle. Es heißt daher: „Die dem Herzogthume Steiermark gehörige Landes-Irrenanstalt ist zur Heilung von Heilbaren und zur Pflege von gemeinschädlichen unheilbaren Geisteskranken aus Steiermark bestimmt.“

Dem ungeachtet soll diese Anstalt nicht ausschließlich für diese Kranken bestehen, sondern es sollen in dieselbe auch nach Steiermark nichtzuständige und auch nicht gemeinschädliche, unheilbare Geistesranke aufgenommen werden; diesem Zwecke mußte aber eine Beschränkung beigefügt werden, und diese Beschränkung liegt in der Zulässigkeit des Raumes; deshalb ist im zweiten Absätze gesagt: „Nach Steiermark nicht zuständige oder nicht gemeinschädliche unheilbare Geistesranke werden nur nach Zulässigkeit des Raumes und nur gegen Entgelt aufgenommen,“ das heißt, es ist diese Landes-Anstalt auch selbst für nach Steiermark zuständige, aber nicht gemeinschädliche unheilbare Geistesranke nur insoferne bestimmt, als es der Raum zulässig erscheinen läßt, und als dafür ein Entgelt an Verpflegs-Gebühren geleistet werden kann. Deshalb scheint mir in beiden Absätzen die Stilisirung, welche vom Ausschusse beantragt wurde, gerechtfertigt.

Das Bedenken, welches von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs mit Beziehung auf den §. 1 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1864 angeregt wird, scheint mir um so weniger begründet, als gerade der Grundsatz, welcher im §. 1 des Reichsgesetzes ausgedrückt ist, in dem §. 2 lit. e. wordentlich enthalten ist;

denn es heißt hier, nachdem die verschiedenen Quellen zum Ersatze der Verpflegs-Gebühren angeführt sind, am Schluß unter lit. e.: „Von dem Landesfonde des Heimatlandes, wenn keiner der unter a. bis d. angeführten Fälle eintritt.“ Es wird aber gewiß von Seite der hohen Regierung dem Lande Steiermark nicht zugemuthet werden, daß nicht nach Steiermark Zuständige in diese Landesanstalt aufgenommen werden, selbst wenn der Raum es nicht gestattete, d. h. unter Umständen, wodurch Steiermärker des Genusses dieser doch für Landes-Angehörige zunächst bestimmten Anstalt beraubt werden würden.

Was insbesondere das Verhältniß der Anstalt zur Regierung anbelangt, der es allerdings aus öffentlichen Rücksichten daran gelegen sein muß, in jedem Augenblicke einen gemeinschädlichen Irren, welcher die öffentliche Ruhe in der einen oder der anderen Weise stört, in eine solche Anstalt auf dem kürzesten Wege aufgenommen zu sehen, so ist auch dieser Rücksicht durch den §. 16 vollkommen Rechnung getragen, welcher sagt: „Kranke, deren Unterbringung in der Anstalt von den Regierungs-Behörden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verlangt wird, sind von der Direction jedenfalls aufzunehmen.“ Dann aber, nachdem eine solche Aufnahme geschehen ist, wird es Sache der jeweiligen Landes-Vertretung sein, in's Auge zu fassen, ob diese Aufgenommenen in der Anstalt bleiben können oder nicht, und die Beantwortung dieser Frage wird von den allgemeinen über die Behandlung solcher Kranken bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abhängen.

Landeshauptmann: Ich werde sonach den §. 1 zur Abstimmung bringen, u. z. mit Auslassung der Worte: „zu Messendorf“ nach dem Antrage des Herrn Abg. Szj, welchem sich auch der Herr Berichterstatter nicht entgegengesetzt hat. (Liest den §. 1 des Statutes ohne die Worte: „zu Messendorf.“) Diejenigen Herren, welche den §. 1 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 2 lautet: (liest den §. 2 des Statutes.) Wer wünscht über §. 2 zu sprechen?

Statthaltercircath Ritter v. Neupauer: Es heißt im §. 2 sub lit. c: „von Gemeinden und anderen Corporationen, insoferne dieselben nach den bestehenden Gesetzen zahlungspflichtig erscheinen.“ Es werden somit in dritter Linie die Gemeinden zur Ersatzpflicht für unheimittelte Geistesranke herbeigezogen. Das diesbezüglich bestehende Gesetz ist die Ministerial-Verordnung vom 7. September 1855, Z. 15022, in der es heißt: „Man hat zu unterscheiden zwischen: 1. Eingebornen des Kronlandes, in welchem sich die betreffende Anstalt befindet, 2. Individuen anderer Kronländer des Kaiserstaates, und 3. Ausländer.“ Für die Eingebornen des Kronlandes

sind die Verpflegskosten aus dem Landes-Fonde desjenigen Kronlandes zu bestreiten, in welchem sich die betreffende Anstalt befindet und dem diese Individuen angehören. Für Individuen aus anderen Kronländern gilt die Bestimmung, daß die Verpflegskosten für dieselben aus dem Landes-Fonde desjenigen Kronlandes zu bestreiten sind, wohin dieselben zuständig sind, oder falls ihre Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, vom Landes-Fonde desjenigen Kronlandes, aus welchem sie in die Anstalt gebracht werden; bezüglich der Ausländer: „Die Verpflegskosten für Ausländer sind, wo möglich, von den betreffenden fremden Staaten im diplomatischen Wege hereinzubringen, und wenn die diesfälligen Schritte erfolglos blieben, aus dem Landesfonde desjenigen Kronlandes zu berichtigen, in dem sich die theilhaftige Anstalt befindet.“

Nach diesen Bestimmungen, nach den dermal bestehenden Gesetzen sind somit die Gemeinden für unbemittelte Geistesranke niemals in's Mitleid zu ziehen und es findet diese Bestimmung auch im neuesten Gesetze vom 17. Februar 1864 die Erläuterung, wo es — im §. 4 — heißt: „Es bleibt der Landes-Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geistesranke zahlenden Landes-Fonde diese Auslage von der Heimatgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersezen sei.“

Ich bitte daher, diese Bemerkungen gefälligst berücksichtigen zu wollen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich glaube, daß gerade dadurch, daß dermalen das Reichsgesetz vom Jahre 1854 in Geltung ist, die Nothwendigkeit eingetreten ist, lit. d des §. 2 aufzunehmen. Das Reichsgesetz hat es der Landes-Gesetzgebung vorbehalten, künftig zu bestimmen, ob die erwähnten Kosten ganz oder theilweise von den betreffenden Gemeinden getragen werden sollen; dieses Recht hat die Landes-Gesetzgebung, wenn auch in Steiermark bisher von demselben kein Gebrauch gemacht worden ist; wir werden aber, glaube ich, doch das Recht nicht aufgeben, das uns eben erst vor kurzer Zeit zuerkannt wurde. Ich meine, es könnte der Fall eintreten, daß der Landes-Ausschuß selbst es für zweckmäßig findet, mit einem derlei Gesetzesvorschlag in Zukunft vor uns zu treten, und wir werden doch nicht heute schon das Recht aufgeben, durch ein Landes-Gesetz die Beziehung der Gemeinden künftig dadurch festzustellen, daß wir überhaupt die Gemeinden gar nicht zur Beitragsleistung verpflichten wollen. Ich glaube dadurch, daß es der Landes-Gesetzgebung vorbehalten wurde, einen Theil der Kosten oder die ganzen Kosten auf die Gemeinden zu überwälzen, gerade dadurch wurde es nothwendig, hier im §. 2 einzufügen, daß, insoferne Gesetze bestehen, welche

die Gemeinde zu einer Zahlungsleistung verhalten, die Gemeinden eben die Zahlung zu leisten haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 2 das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Es ist dies der ganz ähnliche Fall, der auch beim Statute für das allgemeine Krankenhaus Anlaß zu einer Bemerkung von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs gegeben hat. Ich kann in der Beziehung nur dasjenige wiederholen, was Sie aus dem Munde des Herrn Abg. Dr. Fleckh vernommen haben, glaube aber außerdem, daß es nichts weniger als schon ausgemacht ist, daß nicht auch nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen Fälle bestehen, in welchen Gemeinden zahlungspflichtig erscheinen. Nach meiner Ueberzeugung ist dies gerade bei denjenigen Siechenhaus-Pffindnern, und überhaupt bei Personen der Fall, welche sich bereits in der Verpflegung von Gemeinden befinden, für den Fall, daß dieselben eben geisteskrank werden und dadurch die Nothwendigkeit eintritt, sie aus dieser Gemeinde-Versorgung in die Landes-Irrenanstalt aufzunehmen. Ich weiß recht gut, daß in der Beziehung eine Meinungs-Differenz zwischen dem Landes-Ausschuße und gewissen Regierungs-Behörden besteht; ich muß aber sagen, daß, selbst abgesehen davon, schon der früher angeführte Grund mich bestimmen würde, dem hohen Hause diese Stilisirung zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach §. 2 zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche §. 2 in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 3. (liest §. 3 des Statutes.) Wer wünscht über §. 3 zu sprechen?

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Im §. 3 des Statutes heißt es: „Der Landes-Ausschuß besorgt die Verwaltung der Landes-Irrenanstalt durch die von ihm ernannten Organe mit Beachtung der bestehenden Gesetze.“ Unter den von ihm ernannten Organen befindet sich somit auch der Director der Irrenanstalt, von dem erst im §. 7 und in den folgenden Paragraphen rückfichtlich seiner Functionen, Obliegenheiten zc. die Erwähnung geschieht. Mit der Note der Statthalterei vom 14. Mai 1861, Z. 9355, wurde die Irrenanstalt in die Verwaltung des Landes-Ausschusses übergeben, u. z. am 1. Juli l. J. in der Art, daß keine Detail-Übergabe stattgefunden hat; man hat jedoch am Schlusse dieser Note folgenden Vorbehalt ausgedrückt: „Die Lösung allfälliger auf den Landes-Fond, die Landes-Anstalten und deren Verwaltung abzielender Detailfragen, deren manche in

der Folge auftauchen dürften, müssen der weiteren Verhandlung und Vereinbarung vorbehalten werden.“ Im Uebergabs-Protocolle vom 1. Juni 1861, betreffend die Uebertragung des Landes-Fondes im engeren Sinne, wurde obiger Vorbehalt in folgenden Worten erneuert: „Das Dispositionsrecht über die einen integrierenden Theil des Landes-Fondes bildenden Sub-Fonde, — Findel-, Gebär-, Irrenhaus-Fond — und der bisherige verwaltende Wirkungskreis der Statthalterei über die aus Landesmitteln dotirten gleichnamigen Wohlthätigkeits-Anstalten sind vorbehaltlich des der Regierung über alle öffentlichen Anstalten gebührenden Aufsichtsrechtes bereits mit Note vom 14. Mai 1861, Z. 9355 der Landes-Vertretung übergeben worden, und es wird nun wiederholt, daß die Lösung später auftauchender Fragen über Sach- und Rechtsverhältnisse der übertragenen Fonde und Anstalten der wechselseitigen Verhandlung vorbehalten, sowie überhaupt die Bestimmung und Begrenzung des künftigen Wirkungskreises der Landes-Vertretung und Staats-Verwaltung einer reiflichen Erwägung sohiniger Vereinbarung und kompetenter Schlußfassung anheim gestellt werden müssen.“ In der Note vom 31. August 1863, Z. 1946, ist mit Bezug auf die früher erwähnte Note der Statthalterei an den Landes-Ausschuß unter Anderem die Mittheilung ergangen, daß die gesetzlichen Zwecke und Widmungen der Kranken- und bereits früher übergebenen Humanitäts-Anstalten aufrecht erhalten, die Bezug nehmenden Statuten und Directiven, so lange sie nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung erleiden, beobachtet werden müssen, und daß die Ernennung der Directoren dieser Anstalten über Vorschlag der Landes-Vertretung Sr. k. k. Apost. Majestät vorbehalten werde.“ — Letzterer Vorbehalt wurde ferner im Uebergabs-Protocolle des Krankenhauses ddo. 2. November 1863 mit ausdrücklicher Berufung auf die diesfälligen Vorverhandlungen sub 2 der Uebergabs-Bedingungen dahin formulirt: „Die Ernennung der Directoren dieser Anstalten (die Humanitäts-Anstalten überhaupt) über Vorschlag des Landes-Ausschusses wird Sr. k. k. Apost. Majestät vorbehalten.“

Ich bitte daher, auf diesen Vorbehalt Rücksicht nehmen und demselben in diesem Statute gebührend Ausdruck geben zu wollen. Ich erachte, daß dieser Vorbehalt mit den Bestimmungen der Landes-Ordnung nicht collidiren dürfte, und bemerke weiters, daß auch laut der bezüglichen Mittheilungen aus Brünn, Laibach und Prag, wo die Irrenanstalten bereits in die Verwaltung des Landes-Ausschusses übergeben worden sind, dieser Vorbehalt ausdrücklich in die Uebergabs-Bedingungen aufgenommen worden ist. Namentlich bezüglich Prag heißt es in der Eröffnung der böhmischen Statthalterei: „Die Uebergabe hat (rückichtlich der Findel-, Gebär- und Irrenanstalt) unter nachstehenden Modalitäten stattgefun-

den: sub 2: Die Ernennung der Directoren dieser Anstalten über Vorschlag des Landes-Ausschusses wird Sr. k. k. Majestät vorbehalten.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Ohne der weiteren Debatte vorzugreifen, erlaube ich mir doch, anknüpfend an die Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse durch den Herrn Regierungs-Commissär, schon jetzt einige Bemerkungen zu machen. Ich kann mein Erstaunen kaum in Worte fassen, als ich vernahm, daß die hohe Regierung nunmehr auch sogar das Recht in Anspruch nimmt, den Director einer Landes-Anstalt zu ernennen, welche nicht zum öffentlichen Unterrichte irgendwie bestimmt ist und damit in gar keinem Zusammenhange steht.

Was nun zunächst das Thatsächliche anbelangt, so erlaube ich mir gleichfalls, diejenigen Verhandlungen zu verfolgen, welche bei der Uebergabe der Landes-Fonde und Landes-Anstalten stattgefunden haben, und werde später die Ehre haben, diejenigen Gründe selbstständig anzuführen, welche nur gegen das Recht der Regierung, den Director der Landes-Irrenanstalt zu ernennen, zu sprechen scheinen.

Was jene Verhandlungen anbelangt, so ist es richtig, daß die Note der löblichen Statthalterei vom 14. Mai 1861, Z. 9355, den Anlaß zur Uebergabe der Landes-Fonde und Landes-Anstalten gebildet hat, und daß in derselben der Vorbehalt, wie er bereits früher von dem Herrn Regierungs-Commissär zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht ward, gemacht worden ist, der Vorbehalt nämlich, daß die Erörterung und Lösung von Detailfragen, deren manche in der Folge auftauchen würden, der weiteren gegenseitigen Verhandlung und Vereinbarung vorbehalten sei. Der Landes-Ausschuß konnte aber schon damals aus dem Inhalte der Note nur die Ueberzeugung schöpfen, daß unter diese Detailfragen das Recht der Ernennung der Directoren der übergebenen Anstalten nicht gehöre; denn es war in dieser Beziehung über die Stellung des k. k. Medizinalrathes als Directors der Landes-Anstalten eine ausführliche Bestimmung in derselben Note enthalten, und ich erlaube mir dieselbe wörtlich vorzulesen. (Liest): „Die Stellung des k. k. Medizinalrathes überhaupt, und dessen Einfluß über die Krankenpflege in öffentlichen Anstalten, normiren die zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1854 mit dem Ministerial-Decrete vom 7. September 1854, Z. 908 M. Z. erlassenen Bestimmungen; derselbe fungirt aber auch nach der Instruction vom Jahre 1855, Z. 19490, als Director der Versorgungs-Anstalten. Durch das geänderte Verhältniß in der Oberleitung der Landes-Versorgungs-Anstalten bleibt zwar der aus den

ersteren Bestimmungen resultirende Wirkungskreis des k. k. Medizinalrathes, sowie das Oberaufsichtsrecht der Statthalterei über alle öffentlichen Anstalten des Landes überhaupt unverrückt, wogegen sein Wirkungskreis als Local-Director nach gepflogener Uebergabe enden sollte.“

Es ist also damit klar ausgesprochen, daß das Recht des von der Regierung ernannten Directors der übergebenen Landes-Anstalten, worunter auch Irren-, Gebär- und Findelhaus gehören, mit dem Zeitpunkte der Uebergabe enden sollte. Wenn nun die Regierung bei der Uebergabe dieser Anstalten sich selbst auf den Standpunct gestellt hat, daß die Functionen eines bis dahin bestandenen Directors enden sollten, weil die Verwaltung dieser Anstalten nun in die Hände der Landes-Vertretung übergegangen ist, wenn die Regierung von diesem Standpuncte ausgegangen ist, dann mußte sie doch den Schluß gestatten, daß ein solcher Director von ihr auch nicht fernerhin ernannt werden soll, sondern, daß das Recht, denselben zu ernennen, an die Landes-Vertretung übergegangen sei.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Note vom 3. 1863, als die Verhandlungen wegen Uebergabe eines allgemeinen Krankenhauses angebahnt wurden, ausdrücklich das Recht, die Directoren der zu übergebenden Anstalten zu ernennen, der Regierung vorbehalten wurde. Das ist richtig, allein es hat sich damals um gar keine anderen Anstalten mehr gehandelt, als um das allgemeine Krankenhaus und es ist von Seite der hohen Regierung zur Begründung dieses Anspruches auf die Ernennung der Directoren dieser Landes-Anstalten auch kein anderer Grund geltend gemacht worden, als die ganz richtige Beziehung derselben auf den öffentlichen Unterricht. Gerade deßhalb hat die Regierung das Recht beansprucht, den Director des allgemeinen Krankenhauses zu ernennen, weil das allgemeine Krankenhaus auch zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes bestimmt ist. Hier aber haben wir einen Fall, wo es sich nicht um eine Anstalt handelt, welche irgendwie mit Zwecken des öffentlichen Unterrichtes in Verbindung steht und es scheint mir daher davon keine Rede zu sein, daß der in der Note vom 3. 1863, d. i. zwei Jahre nach Uebergabe der Landes-Irrenanstalt, in Betreff des Krankenhauses gemachte Vorbehalt sich irgendwie auf jene früher übergebene Anstalt beziehen könne.

Ich erlaube mir noch ein weiteres anzuführen. Der Landes-Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, bald nach Uebernahme der Landes-Irrenanstalt, noch im August des Jahres 1861 die Function des k. k. Landes-Medizinalrathes als Directors der Irrenanstalt aufzuheben, und insbesondere alle seine Geschäfte, welche sich auf die Aufnahme und Entlassung der Irren bezogen haben, unmit-

telbar in die Hände des jeweiligen Primararztes der Anstalt zu legen. Es ist davon die hohe Regierung verständigt und dieselbe ersucht worden, diese Verfügung, durch welche der Primararzt unmittelbar mit der Direction der Anstalt betraut ward, den Bezirksämtern kund zu machen. Dies ist von Seite der Statthalterei auch geschehen, und ich glaube, wenn man von einer Ernennung des Directors sprechen konnte, so ist dies eben der hiemit vom Landes-Ausschuße vollzogene Act gewesen, welcher im Wege der k. k. Statthalterei auch zur Kenntniß der unteren Regierungsorgane gebracht worden ist.

Es ist ferner im 3. 1863, in der vorigen Session des hohen Landtages, der Stellung und dem Wirkungskreise des Primararztes entsprechend, die Stelle desselben als Directors der Anstalt systemisirt worden. Hierbei wurde an der Spitze der Organisirungs-Grundsätze der Satz aufgenommen, entsprechend der Bestimmung des §. 25 der Landes-Ordnung, daß das systemisirte Personale von der Landes-Vertretung durch den Landes-Ausschuß zu ernennen sei. Es ist in dieser Beziehung von Seite der hohen Regierung kein Anstand erhoben worden, und es ist daher sowohl thatsächlich, als auch rechtlich constatirt, daß der Landes-Vertretung das Recht, den Director dieser Anstalt zu ernennen, zusteht.

Ich erlaube mir aber nun, abgesehen von diesen formellen und thatsächlichen Bemerkungen, noch jene wesentlichen Gründe anzuführen, welche mir zweifellos das Recht der Landes-Vertretung auf Ernennung des Directors zu beweisen scheinen. In dieser Beziehung verweise ich vor Allem auf den Wortlaut des §. 25, welcher lautet: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Befoldungsstandes der dem Landes-Ausschuße beizugebenden oder für einzelne Verwaltungs-Objecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinar-Behandlung . . .“ u. s. w.

Es entsteht nun die Frage: Handelt es sich hier, bei der Irrenanstalt um ein Object der Verwaltung des Landes? Daß dieß wirklich der Fall ist, geht aus dem §. 18, Absatz 2, der Landes-Ordnung hervor, wo ausdrücklich alle Angelegenheiten in Betreff der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeits-Anstalten als Landes-Angelegenheiten erklärt werden. Es kann also darüber wohl kein Zweifel sein, daß die klare Bestimmung unseres Verfassungs-Gesetzes nur dem Landtage, nicht aber der hohen Regierung das Recht, den Director dieser Anstalt zu ernennen, vorbehält. Wenn von einer Ausnahme gesprochen wird, so ist es, wie gesagt, nur die, welche vom Standpuncte der hohen Regierung durch die Rücksicht auf den nicht als Landes-Angelegenheit erscheinenden öffentlichen Unterricht begründet wurde. Allein davon kann hier keine Rede sein und sowie es der Regierung, bisher wenigstens, nicht beigemessen ist, den Director

eines städtischen Krankenhauses als Verwaltungs-Organ desselben zu ernennen und zwar deshalb nicht, weil es sich hierbei nicht um irgend ein Verhältniß handelt, welches der unmittelbaren Oberleitung der Regierung vorbehalten ist, gerade so, scheint mir, müsse das auch von der Landes-Irrenanstalt gelten.

Mit Rücksicht auf das Gesagte glaube ich auszusprechen zu sollen, daß die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs mir in keiner Beziehung genügend erscheinen, um eine Aenderung in der Stilisirung des früher verlesenen §. 3 zu rechtfertigen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über §. 3 zu sprechen?

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich glaube, eine Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs ist dem Herrn Berichterstatter entgegen, nämlich das Beispiel der Krainer und der Böhmen. Man hat gesagt, in Krain und in Böhmen haben sich die Landes-Ausschüsse dieser Anforderung gefügt. Ich will nur mit zwei Worten bemerken, daß wenn der Landes-Ausschuß in Krain Rechte des Landes über Bord geworfen hat, und wenn das nämlich vielleicht auch der Landes-Ausschuß in Prag mit den Rechten, die nach der böhmischen Landes-Ordnung der Landes-Vertretung von Böhmen zustehen, gethan hat, daraus für uns Steirer noch nicht folgt, daß wir hier in Graz diese Rechte ebenfalls über Bord werfen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über §. 3 für geschlossen. Wünscht der Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.) Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, so bringe ich den §. 3 zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der §. 4 würde nach der vom Berichterstatter Namens des Ausschusses beantragten Fassung lauten: „Die Regierung übt ihre sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Anstalt durch ihre Organe, denen der Besuch der Anstalt und die Besichtigung ihrer Einrichtungen jederzeit frei steht.“

Wünscht Jemand über §. 4 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 4 in der Fassung, wie ich ihn soeben gelesen habe, annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 5 lautet: (liest §. 5 des Statutes.) Wünscht Jemand über §. 5 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so bringe ich den

§. 5 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 6 lautet: (liest §. 6 des Statutes.) Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so bringe ich den §. 6 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben anzunehmen geneigt sind, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 7 lautet: (liest §. 7 des Statutes.) Wünscht Jemand über §. 7 das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den §. 7 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 8 lautet: (liest den §. 8 des Statutes.) Wer wünscht über den §. 8 zu sprechen?

Abg. Dr. Haffner: In dem letzten Satze des ersten Alinea heißt es: „Dem Hilfsarzte obliegt auch die Vornahme aller chirurgischen Vorrichtungen an der Anstalt.“ Abgesehen davon, daß es statt „Vorrichtungen“ heißen soll „Berrichtungen“, möchte ich den weiteren Wunsch aussprechen, daß statt dem Worte: „alle“ zu stehen käme „die kleineren“, indem man von dem Hilfsarzte, der vielleicht nur mit 300 fl. dotirt und vielleicht an Erfahrungen arm ist, kaum verlangen kann, daß derselbe größere chirurgische Operationen, z. B. Amputationen u. d. gl. vornehme. Ich stelle daher den Antrag, daß statt dem Worte: „alle“ das Wort: „die kleineren“ zu stehen kommen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 8 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Dr. Haffner zur Unterstützung. Derselbe geht dahin, daß der Satz lauten soll: „Dem Hilfsarzte obliegt auch die Vornahme der kleineren chirurgischen Berrichtungen an der Anstalt.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Ich habe nichts dagegen einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Paragraph mit der vom Herrn Dr. Haffner beantragten Aenderung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 9 lautet: (liest den §. 9 des Statutes.) Wünscht Jemand über §. 9 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den §. 9 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 10 lautet: (liest §. 10 des Statutes.) Wer wünscht über diesen Paragraph das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort begehrt, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den §. 10 annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 11 lautet: (liest den §. 11 des Statutes.) Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort? (Niemand meldet sich.) Nachdem Niemand das Wort wünscht, so bringe ich den §. 11 zur Abstimmung. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 12 lautet: (liest §. 12 des Statutes.)

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Es ist hier ein Druckfehler unterlaufen, indem es in Nr. 3 statt „Post“, „Paß“ zu heißen hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den §. 12 zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 13 lautet: (liest den §. 13 des Statutes.) Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den §. 13 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den §. 13 annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 14 lautet: (liest den §. 14 des Statutes.) Wer wünscht über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche den §. 14 annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 15 lautet: (liest denselben.) Wer wünscht über §. 15 zu sprechen?

Abg. **Dr. Haffner**: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß es sonderbar klingt, wenn Derjenige, welcher zahlungspflichtig ist, darüber zu entscheiden hat, ob er eine größere oder kleinere Gebühr zu entrichten habe; denn es heißt hier im zweiten Theile des §. 15: „sowie über die Verpflegung eines Kranken in einer höheren Classe gegen die von demselben zu leistende niedere Gebühr entscheidet der Landes-Ausschuß desjenigen Landes, dessen Landes-Fond die hiernach nicht anders einbringlichen Verpflegskosten zu bezahlen hat.“ Das kommt mir sonderbar vor, und ich bitte den Herrn Berichterstatter um eine Aufklärung.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Die Sache ist folgende: Es kommen bisweilen Fälle vor, daß Personen, welche einen höheren Bildungsgrad besitzen, und für die es sehr hart wäre, wenn man sie in die dritte Verpflegsclasse aufnahme, darum ansuchen, daß sie in der zweiten Classe verpflegt werden, wogegen sie doch nicht die Mit-

tel besitzen, mehr als die Verpflegsgebühr der dritten Classe zu bezahlen. Wenn es sich nun um die Bewilligung einer solchen Zahlungserleichterung handelt, der zu Folge ein Kranker mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse nur die Verpflegsgebühr der dritten Classe bezahlt, aber doch in die zweite Verpflegsklasse aufgenommen wird, dann soll der Landes-Ausschuß desjenigen Landes das Bewilligungsrecht haben, welchem es zusteht, die Differenz der Verpflegsgebühren zu bezahlen.

Dies ist der Fall, der bisweilen vorkommt, und der hier vorgesehen ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 15 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so bringe ich den §. 15 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 15 annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 16 lautet: (liest denselben.) Wer wünscht zu §. 16 zu sprechen?

Abg. **Dr. Haffner**: Ich möchte mir nur eine kleine stilistische Aenderung anzutragen erlauben; daß es nämlich statt „sogleich“ heißen soll: „allfogleich“. „Sogleich“ erinnert an etwas, was in verschiedenen Zeiträumen geschieht; „allfogleich“ jedoch an etwas, was sich in demselben Zeitraume ereignet. Wenn man sagt „sogleich“, so können auch 8, 14 Tage, drei Wochen vorüber gehen, bis die Sache ins Leben tritt; wenn es hingegen „allfogleich“ heißt, so muß es schnell geschehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den §. 16 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ich habe über diese philologischen Bemerkungen nichts beizufügen.

Landeshauptmann: Ich werde also nach dem Antrage des Herrn Dr. Haffner den Paragraph mit Einfügung des Wortes „allfogleich“ statt „sogleich“ zur Abstimmung bringen. (Liest §. 16 mit dieser Aenderung.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 17. (liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 17 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 18. (liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 18 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren,

welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 19. (Liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 19 zu sprechen?

Abg. Dr. Haffner: Sowohl um einer Undeutlichkeit in diesem Paragraphen zu begegnen, als auch um für einen unvorhergesehenen Fall, der beim Insleben-treten der Anstalt eine Ueberfüllung derselben bewirken könnte, vorzubeugen, stelle ich den Antrag, es solle statt des letzten Satzes des §. 19, welcher lautet: „Die Beurlaubten können immer ohne Weiteres in die Anstalt zurückgebracht werden“ heißen: „Für die Beurlaubten ist während der Urlaubszeit keine Verpflegungsgebühr zu entrichten,“ — was sich zwar von selbst versteht, was aber am Ende nicht ausdrücklich gesagt ist — „und sie können im Falle der Verschlimmerung ihres Zustandes immer ohne Weiteres in die Anstalt zurückgebracht werden.“ Denn nach den Worten des letzten Satzes des §. 19 würde es den Angehörigen solcher Irren, deren Zustand nicht verschlimmert ist, möglich sein, dieselben immer, sobald sie ihrer lästig werden, in die Anstalt zurück zu bringen. Die Regie der Anstalt würde dadurch unnothiger Weise erweitert und vermehrt und das Land belastet. Ich stelle daher diesen Antrag.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 19 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abg. Dr. Haffner zur Unterstützung. Nach diesem Abänderungsantrag würde der Paragraph so lauten: (Liest denselben nach dem Antrage des Abg. Dr. Haffner.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Streinayr: Ich würde die Stilisirung des §. 19 in der von dem Ausschuss beantragten Fassung vorziehen, denn was den Satz anbelangt, daß für die Beurlaubten keine Gebühr zu entrichten ist, so versteht es sich wohl von selbst, weil dieselben nicht mehr Pfleglinge der Anstalt sind und nur für diese eine Gebühr entrichtet wird. Was den zweiten Beisatz anbelangt, betreff der Verschlimmerung, so scheint mir derselbe ohne practische Bedeutung, denn der Arzt der Anstalt kann, wenn ein solcher Beurlaubter zurück gebracht wird, nicht auf den ersten Blick erkennen, ob sich dessen Zustand verschlimmert habe oder nicht. Sobald man es aber doch von diesem Urtheile abhängig macht, setzt man den Kranken selbst einer Gefahr, jedenfalls einer großen Unbequemlichkeit aus. Es könnte dann geschehen, daß der Kranke, welcher Denjenigen, die seine Verpflegung während seiner Beurlaubung übernommen haben, lästig

fällt, zur Anstalt gebracht wird, und der Arzt erklärt, daß er dessen Zustand nicht für verschlimmert halte, der Kranke würde zurückgeschickt werden, und die Parthei, welcher er lästig ist, würde am Ende doch Mittel und Wege finden, um ihn in die Anstalt zu bringen. Das Resultat wäre daher immer dasselbe, nur der Kranke würde während dieser Zeit wenigstens einer großen Unbequemlichkeit ausgesetzt sein. Ich bin daher für die einfache Fassung des §. 19, nachdem in ein Statut nur die Grundzüge ganz kurz aufzunehmen sind, während die Ausführung derselben Sache der jeweiligen Instructionen fein wird.

Landeshauptmann: Ich werde sonach den §. 19 mit dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Haffner zur Abstimmung bringen und dann erst den ursprünglichen Antrag des Ausschusses.

Der §. 19 würde nach dem Antrage des Herrn Dr. Haffner lauten:

„Der Director ist befugt, Kranke auf bestimmte Zeit zu beurlauben. In diesem Falle haben Diejenigen, welche die Pflege und Ueberwachung der Beurlaubten übernehmen, einen Revers hierüber auszustellen; für die Beurlaubten ist während der Urlaubszeit keine Verpflegungs-Gebühr zu entrichten, und sie können im Falle der Verschlimmerung ihres Zustandes immer ohne Weiteres in die Anstalt zurückgebracht werden.“

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe sonach den Paragraph nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Der Unterschied ist nur, daß nach diesem der Schlusssatz lautet: „Die Beurlaubten können immer ohne Weiteres in die Anstalt zurück gebracht werden.“ Diejenigen Herren, welche den §. 19 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 20 lautet: (liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 20 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 21. (Liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 21 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 22. (Liest denselben.) Zu diesem Paragraphen hat der Herr Berichterstatter selbst einen Antrag gestellt, und der Paragraph würde nach demselben lauten:

„Die Verpflegs-Gebühr, bei deren Bestimmung der volle Kostenersatz des gemachten Aufwandes maßgebend ist, wird vom Landes-Ausschusse alle drei Jahre festgestellt und verlaublich. Sie dient in der dritten Verpflegsklasse zur Deckung aller Bedürfnisse der Kranken in der Anstalt. Die Gebühr in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsklasse kann für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für Steiermärker festgesetzt ist. Pfleglinge der I. und II. Classe müssen mit Kleidung und Leibwäsche versehen sein, im Ergebnissfalle sorgt die Anstalt hiefür gegen besonderen Kostenersatz.“

Wünscht Jemand über §. 22 nach der neuen Fassung des Ausschusses das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 22 in der neuerlichen Fassung des Ausschusses, wie ich ihn eben vorgelesen habe, annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 23. (liest denselben.) Wünscht Jemand zu §. 23 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 24. (liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 24 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 25. (liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 25 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 26. (liest denselben.) Wünscht Jemand über §. 26 das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Haffner: Ich stelle nur die Frage, ob dem hohen Landtage, so wie bei Gelegenheit des Krankenhaus-Statutes, vielleicht später ebenfalls eine Tabelle über den Personal- und Besoldungs-Status vorgelegt werden wird, weil ich in diesem Falle etwaige Zusatz-Anträge zu derselben einer späteren Debatte vorbehalten würde.

Berichterstatte Dr. v. Stremayr: Die Systemisirung des ärztlichen Personales wird erst dann der Beschlussfassung des hohen Hauses unterzogen werden, wenn das Inslebentreten der errichteten Anstalten in nächster Aussicht steht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu §. 26 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt auf die ursprünglichen Anträge des Ausschusses zurück, welche am Ende des Berichtes gestellt sind. Der Punct 1 ist durch die eben gefassten Beschlüsse erlediget, und es würde sonach Punct 2, Absatz a, zur Sprache kommen. Er lautet: (liest Absatz a des Punctes 2 des auf Seite 3 der L. T. Z. 74 enthaltenen Antrages.) Ich eröffne über diesen Absatz a die Special-Debatte. Wer wünscht das Wort?

Abg. Syz (Handelskammer Graz): Ich erlaube mir hier den Zusatz zu beantragen, daß es nach dem Worte „Comité“ heißen soll: „welches sich insbesondere auch darüber endgiltig auszusprechen hat, ob Messendorf bezüglich Menge und Güte des vorhandenen Wassers und seiner örtlichen Lage überhaupt zur Errichtung der Landes-Irrenanstalt vollkommen geeignet sei.“ Ich habe schon in der General-Debatte die Gründe angedeutet, welche mich veranlaßt haben, im Namen der Minorität den Antrag zu stellen, welche ich dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den Punct 2, Absatz a, zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand sich meldet, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und bringe den Antrag des Abg. Syz zur Unterstützung. Der Absatz a. des Punctes 2 würde also lauten:

„Das Bauproject, welches derselbe nach vorläufiger Einholung der Gutachten und Vorschläge des aus Aerzten und Bautechnikern unter Zuziehung von speciellen Fach-Autoritäten gebildeten Comité's, welches sich insbesondere auch darüber endgiltig auszusprechen hat, ob Messendorf bezüglich Menge und Güte des vorhandenen Wassers und seiner örtlichen Lage überhaupt zur Errichtung der Landes-Irrenanstalt vollkommen geeignet sei, für das Zweckmäßigste erkannt haben wird, zur Ausführung bringe, und nach Vollendung der nöthigen Vorarbeiten mit dem Baue der Anstalt sofort beginne.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünschen der Herr Berichterstatte zu sprechen?

Berichterstatte Dr. v. Stremayr: Ich zweifle nicht, daß sich das Comité ohnehin diese Frage gegenwärtig gehalten haben würde, finde es aber ganz passend, daß dieser Zusatz gemacht werde, und habe dagegen nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich bringe also den Absatz a. nach dem Antrage des Abgeordneten Szj zur Abstimmung. Er ist ohnehin vorgelesen worden, und ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Der Absatz b. lautet: (liest den Absatz b. des Punctes 2 des im Berichte L. T. Z. 74 enthaltenen Antrages.) Wünscht Jemand über den Absatz b. zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand sich meldet, so bringe ich den Absatz b. zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich des landschaftlichen Eigenthums vor dem Neuthore. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Graf Kottulinski** (von der Tribüne): Ich erlaube mir vor Beginn der Vorlesung dieses Berichtes zum besseren Verständniß die Herren auf den vorliegenden Plan aufmerksam zu machen, worin das ganze landschaftliche Besizthum mit einer blauen Linie eingefast ist; die rothe Linie auf der Landseite bildet die von der Gemeinde bestimmte Baulinie, und die rothe Linie an der Wasserseite bildet die Krone des beantragten Talon. (Liest den als L. T. Z. 73 beiliegenden Bericht.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand entweder in formeller oder meritorischer Beziehung das Wort zu ergreifen?

Abg. **Szj:** Ich bin nicht damit einverstanden, daß das hohe Haus das vorliegende Uebereinkommen ohne Weiteres genehmige. Ich will ganz absehen davon, daß der Magistrat der Landes-Hauptstadt Graz das Bärenfell zu verkaufen beabsichtigt, bevor er noch den Bären hat, denn ohne Zustimmung der Freiherr v. Schwizenschen Erben scheint mir das ganze Project in der Luft zu hängen, und eine solche Zustimmung liegt uns noch nicht vor. Ueberdies scheint mir die Regulierungslinie viel zu weit nach rückwärts zu liegen, wenn man bedenkt, daß der Brückenkopf beinahe um 2 Foch vorwärts geschoben werden soll. Hieraus resultirt, daß eine Fläche von circa 1140 □Klafter, welche die schönsten Baupläze abgeben würde, rein verschenkt wird. Wenn diese Fläche ebenfalls mit 40 fl. pr. Klafter berechnet wird, so macht dies einen Betrag von circa 45.000 fl. aus.

Ich glaube daher, daß es mit Rücksicht auf diese Bedenken geeignet wäre, wenn das ganze Project einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen würde, welcher diese verschiedenen Bedenken zu würdigen in der Lage wäre. Ich beantrage daher, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in formeller Beziehung zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht so erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Graf Kottulinski:** Ohne auf den Antrag auf Zuweisung an den Finanz-Ausschuß einzugehen, habe ich nur zu erklären, daß auch der Landes-Ausschuß das vom Herrn Abgeordneten Szj gemachte Bedenken, bezüglich der Zustimmung der Schwizenschen Erben, wodurch die Ausführbarkeit des ganzen Projectes in Frage gestellt ist, nicht unberücksichtigt gelassen und deshalb auch den Antrag gestellt hat: „Der hohe Landtag wolle das vorerwähnte Uebereinkommen genehmigen, und den Landes-Ausschuß zur seinerzeitigen Durchführung desselben im Sinne des §. 20 der Landes-Ordnung ermächtigen.“ Das Wort „seinerzeitigen“ bezieht sich eben auf den Umstand, daß das ganze Project gegenwärtig noch nicht ganz durchführbar ist.

Was die Bemerkung betrifft, daß durch die gegenwärtige von der Gemeinde festgestellte und dem fraglichen Uebereinkommen zu Grunde gelegten Regulierungslinie ein großer Theil des landschaftlichen Eigenthums unentgeltlich abgetreten und der Verwerthung zu Baustellen entzogen wird, so kann ich auch diese durchaus nicht bestreiten und muß sie für ganz richtig ansehen. Der Landes-Ausschuß hat auch das nicht übersehen, und in seinen Verhandlungen mit der Gemeinde ursprünglich eine weiter vorgerrückte Baulinie in Antrag gebracht; allein die Gemeinde ist auf diesen Antrag nicht eingegangen, und hat, wie ich glaube, in ihrem autonomen Wirkungskreise eben die weiter rückwärts gelegene Baulinie festgestellt, und der Landes-Ausschuß war, da ihm kein bestimmender Einfluß auf die diesfälligen Beschlüsse der Gemeinde zusteht, genöthiget, mit der Gemeinde auf der Basis zu unterhandeln, welche sie eben angenommen hat.

Das glaubte ich nur zur Aufklärung bemerken zu müssen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Abg. Szj, daß dieser Gegenstand zur Prüfung dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden solle, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Zuweisung sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Den letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilden Berichte des Petitions-Ausschusses. Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Wannisch** (von der Tribüne): Die Marktgemeinde Aufsee mit mehreren an der Salzstraße gelegenen Gemeinden hat folgende Petition überreicht. (Liest):

„Hoher Landtag!

Da wegen der steten Verminderung des Salzabfahes bei der Saline zu Aussee der allgemeine Verkehr in einer fortwährenden Abnahme begriffen ist, so sehen sich die gefertigten Gemeinden nothgedrungen, die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf die für die Wohlfahrt eines großen Theiles des Oberlandes hieraus gehenden mannigfaltigen Nachtheile zu lenken, und um ehemöglichste Erwirkung einer geeigneten Abhilfe zu bitten.

Zur Darstellung der Sachlage glauben die Gemeinden Nachstehendes vorausschicken zu sollen.

Der Salzabsatz fand bei der hierortigen Saline bis zum Jahre 1858 auf eine schwunghafte Weise statt; vom genannten Jahre an aber vermochte das aus Aussee bezogene Salz mit dem Gmundner Salze nicht mehr volle Concurrenz zu halten: einerseits, weil mit der fortschreitenden Inbetriebsetzung der Westbahn sich die Frachtlöhne auf der Strecke von Gmunden nach Wien immer mehr erniedrigten, andererseits aber, weil der zu Gunsten des Ausseer-Salzes schon seit dem Jahre 1822 bestandene Preisunterschied von 28 kr. pr. Centner auf einmal aufgelassen und durch das Reichsgesetz vom 28. September 1858, Nr. 166, die Preise des Gmundner- und Ausseer-Stöckelsalzes (Kochsalzes) völlig gleichgestellt wurden. Da sich in Folge dieser Maßregel der Salzabsatz zu Aussee von dieser Zeit an fortwährend verminderte und der diesfällige Ausfall gegen das Jahr 1858 im Jahre 1861 bereits 38.750 Centner erreichte, so hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium über die durch Se. Excellenz dem Herrn Statthalter hochbahin geleitete Vorstellung der Marktgemeinde Aussee mit Erlaß vom 31. October 1861, Z. 49.941, die Abnahme im Absatze des Ausseer-Salzes als einen Uebelstand anerkannt, für dessen thunlichste Behebung sowohl Rücksichten im Interesse des Gefälls-Aerars, als auch der Bewohner des steiermärkischen Oberlandes das Wort führten; es hat jedoch die Concurrenz zum Ankaufe des Ausseer-Salzes schon dadurch hinreichend zu fördern geglaubt, daß es den Abnehmern des Ausseer-Salzes im Großen gleiche Credite, wie den Abnehmern zu Gmunden, bis zur Dauer von vier Monaten zugestanden, und erst in Folge der anhaltenden Verminderung des Abfahes, der im Jahre 1862 bereits einen Ausfall von 59.689 Centner zur Folge hatte, hat hochdasselbe über eine an den Reichsrath eingebrachte Petition die Herabsetzung des Verschleißpreises zu Aussee bis auf die vor dem Jahre 1858 bestandene Höhe durch den Erlaß vom 10. October 1862, Nr. 70 Rg., bewilliget.

Durch diese Preis-Regulirung hat sich zwar der Absatz im Jahre 1863 wieder um 19.142 Centner gehoben, es verblieb aber gegen das Normaljahr 1858 noch immer ein empfindlicher Ausfall von 40.497 Centnern. Da von

dem creditweisen Salzbezuge immer häufiger Gebrauch gemacht wurde, so konnte auch hieraus eine mehrere Zunahme des Salzabfahes im Laufe des Jahres 1864 mit Grund angehofft werden. Allein gegen alle Erwartung hat sich dieser Absatz in den ersten fünf Monaten dieses Verwaltungs-Jahres abermals um 10.206 Centner gegen das Vorjahr und um 30.121 Centner gegen das Jahr 1858 verringert, so daß der Gesamt-Verschleiß in diesem Jahre sich voraussichtlich noch weit unter dem des diesfalls ungünstigen Jahres 1862 stellen und gegen das Jahr 1858 einen Ausfall über 80.000 Centner zur Folge haben wird. Dieser Ausfall im Salzabsatze und die hiedurch bedingte — für die Lebens-Interessen des steiermärkischen Salzkammergutes nicht nur, sondern des ganzen an der Salzstraße gelegenen Oberlandes — beklagenswerthe Verminderung des Verkehrs ist der West- und Südbahn, als zweien übermächtigen Concurrenten in der Salzverfrachtung, zuzuschreiben, welche als Salzhändler und Salzverfrächter darauf bedacht sein müssen, den Salztransport aus Gmunden durch alle möglichen Mittel ihren Linien zuzuwenden, und das Ausseer-Salz aus seinen bisherigen Märkten in Untersteier, in den benachbarten Gegenden Ungarns und in Kärnten immermehr zu verdrängen.

Ist schon die fortschreitende Herabsetzung des Agiozuschlages zu den Frachtanfätzen der West- und Südbahn dem Salzabsatze aus Gmunden zu statten gekommen, so haben die Bahn-Unternehmungen seit Anfang März d. J. den Frachttarif für das Salz derart ermäßigt, daß das Gmundner-Salz nunmehr um 18 kr. pr. Centner billiger bis Bruck gestellt wird, als bisher. Da nun die Westbahn-Unternehmung den Abnehmern im Großen noch überdies einen Einlaß bis auf 12 kr. pr. Centner zugestanden hat, so wird hiedurch der Absatz des Ausseer-Salzes um 30 kr. pr. Centner in Nachtheil gestellt. Sie konnte sich zu diesem Einlasse beim Absatze um so leichter verstellen, als ihr als Salzhändler wegen der hiedurch erzielten Hebung des Abfahes noch immerhin ein erhöhter Gewinn verbleibt. Denn einer Unternehmung von einem solchen Umfange, wie die Westbahn, ist es ein Leichtes, den ihr gewährten viermonatlichen Credit mit Benützung der Geld-Institute der Reichs-Hauptstadt und im Wege der Wechsel-Escomptirung bis zum völligen Ablauf des Zahlungstermines mit hohen Procenten nutzbringend zu machen. Beweis dessen, daß sie nach dem durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten Rechnungs-Abschlusse pro 1862 ein durch den Salzhandel erzielltes Erträgniß von 100.000 fl. ausgewiesen hat, welches sie bei Ermittlung der Zinsen-Garantie noch überdies von dem Bahnertragnisse ausgeschieden wissen wollte.

Es ist allerdings den Salzabnehmern zu Aussee ein gleicher viermonatlicher Credit zugestanden. Allein, da die

creditweise Ablaffung des Salzes nur von der Salinen-Direction Gmunden bewilliget werden kann, die zu creditirende Summe vorläufig in Staats-Papieren oder hypothekarisch sicher zu stellen ist, hiezu die Ausweisung der Sicherheit, nach Umständen die Ausstellung von Submissions-Urkunden und die grundbuchliche Sicherstellung, endlich die Ausstellung von Wechselln über jede Zahlungsrate erforderlich ist, so ist die Erwirkung eines creditweisen Salzbezuges mit solchen Belästigungen und Kosten verbunden, daß der creditweise Salzbezug hiedurch sehr erschwert wird. Bei Ermangelung von Geld-Instituten am Flachlande muß übrigens der hiesige Abnehmer auf die Ansammlung des erforderlichen Zahlungs-Fondes bei Zeiten bedacht sein, daher der Werth der ihm durch den Credit eingeräumten Begünstigung auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt wird, und er sich außer Stande gesetzt sieht, ähnlich wie die Westbahn, den Subabnehmern einen Einlaß zuzugestehen.

Ein weiterer Absatz des steirischen Salzes ist nur mit Herabdrückung der Frachtsätze von Rußee bis Bruck noch möglich gemacht. Während jedoch der Frachtenlohn in den 50er Jahren von Rußee nach Bruck 1 fl. 26 fr. per Centner und in den letzten Jahren 1 fl. 20 fr. per Centner betrug, so können sich die Fuhrleute gegenwärtig nur mehr 95 fr. bis 1 fl. per Centner ins Verdienen bringen; ein Verdienst, bei dem die Frachtführer auf die Dauer unmöglich bestehen können. Hierbei muß noch berücksichtigt werden, daß vor der Eröffnung der Westbahn im Jahre 1858 auf der Route Bruck-Salzburg ein lebhafter Waaren-Verkehr stattfand, und den Fuhrwerken damals eine genügende Gegenfracht zu Gebote stand, während seit der Ablenkung des Waaren-Verkehres von der genannten Route die Gegenfracht auf ein Minimum reducirt ist, so daß die Fuhrleute als Gegenfracht auch nicht die halbe Ladung mehr finden können. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß die Vecto-
ranten die Salzverfrachtung in kurzer Zeit völlig aufgeben müssen, so wie schon viele Fuhrleute, welche seit Jahren bei der Salzverfrachtung ihren Erwerb fanden, diese Art Erwerbes bereits gegenwärtig schon gänzlich aufgegeben haben.

Die Nachtheile, welche aus der hiedurch bedingten Verkehrs-Verminderung für das ganze sich durch 20 Meilen an der Salzstraße erstreckende Oberland in national-öconomischer Beziehung entstehen müssen, lassen sich aus der Erwägung ermessen, daß die an der Salzstraße liegenden zahlreichen Ortschaften ihre bisherige leidentliche Wohlhabenheit bei der Unproductivität des Bodens und bei dem Abgange einer mehreren Gewerbsthätigkeit hauptsächlich dem auf der Salzstraße bestehenden Verkehre zu verdanken haben, da diese Orte noch bis zum Jahre 1858 jährlich von mehr als 6000 Fracht-

wägen passirt wurden, während zur Vermittlung des gegenwärtigen Verkehres 4000 Frachtfuhren jährlich leicht genügen. Fehlt es an einer lohnenden Salzfracht, so können auch die zum Leben unentbehrlichen Cerealien und Victualien, sowie die für den örtlichen Bedarf erforderlichen Commercialwaaren nur gegen viel höhere Frachtkosten bezogen werden. Zu den verminderten Erwerbs-Gelegenheiten kommen somit noch die höheren Anschaffungskosten für die unentbehrlichen Lebens-Erfordernisse, welche Verhältnisse nachgerade die materielle Verkümmernng des Oberlandes zur Folge haben, und selbst die fernere Steuerfähigkeit in Frage stellen müssen. Insbesondere wird das steiermärkische Salzammergut von der Verminderung der Salzerzeugung auf das Schwerste getroffen. Schon gegenwärtig ist der Salzsubbetrieb, der bisher mindestens auf 2 Doppelpfannen statt hatte, nur auf eine Doppelpfanne beschränkt. Hat ferner schon die seit dem Jahre 1858 geschehene Reducirung in der Salzgewinnung Jahr für Jahr Reducirungen des Arbeiterstandes zur Folge gehabt, so mußten seit einem Jahre allein 50 Bergarbeiter und 95 Hüttenarbeiter außer Arbeit gesetzt werden. Da diese Arbeiter zu anderen Arbeiten wenig Geschick haben, andere Erwerbs-Gelegenheiten in der Gegend auch kaum zu finden sind, so wird hiedurch für den Bezirk Rußee ein zahlreiches arbeitsloses Proletariat geschaffen, welches schließlich nicht ohne Gefahr für die allgemeine Sicherheit bleiben kann, und den Gemeinden, welche bei dem allgemein verringerten Erwerbe in ihrer Leistungsfähigkeit ohnehin sehr zurückgesetzt sind, auch noch zu einer nicht mehr zu erschwingenden Armen-Versorgung zur Last fällt.

Uebrigens werden die momentan herabgedrückte Salzpreise, die zudem im Klein-Verschleiß sich gar nicht fühlbar machen können, der Bevölkerung in Untersteier keineswegs nachhaltig zu statten kommen, ja es ist vielmehr die Besorgniß gerechtfertiget, daß das Publicum die gegenwärtig bestehenden geringeren Preise in kurzer Zeit durch weit höhere Einkaufspreise wird entgelten müssen. Ist es den Bahn-Unternehmungen, welche als Erwerbs-Gesellschaften auf die Erzielung des größtmöglichen Gewinnes Bedacht sein müssen, einmal gelungen, sich die Concurrenz des Rußeer-Salzes vom Halse zu schaffen, und sind die bisherigen Frachtführer einmal ruinirt, so werden die Bahnverwaltungen nicht ermangeln, die Salzfrachtsätze so viel wie möglich wieder hinauf zu schrauben und das gegenwärtig momentan begünstigte Publicum in der Folge zu seinem Nachtheile nur um so nachdrucksvoller wieder auszubenten, indem sie in der Lage sind, jede etwa wieder erwachende Concurrenz durch Wiederholung des früheren Manövers sogleich wieder niederzudrücken.

Hierbei kann nicht unberührt gelassen werden, daß die durch den vermehrten Salzabsatz in Gmunden hervorgeru-

fene Ueberproducirung der oberösterreichischen Salinen einem nachhaltigen Ertragnisse für das hohe Gefälls-Aerar selbst abträglich sein muß. Wird in der gegenwärtigen Ueberproducirung fortgefahren, so dürfte es schon in ganz kurzer Zeit in Oberösterreich an dem zur ergiebigen Salzgewinnung erforderlichen Brennstoffe mangeln und eine Reducirung des Betriebes nothwendig werden. Dagegen würden die gegenwärtig noch bestehenden Holzüberschüsse schon als solche einen lohnenden Absatz auf dem Holzmarkte in Linz (ursprünglich Wien) finden.

Im steierischen Salzkammergute hingegen können die vorhandenen Holzbestände zu anderen Zwecken nicht verwerthet werden und müssen die Gesehungskosten bei der reducirten Erzeugung Jahr für Jahr eine höhere Ziffer erreichen. Sollte man aber damit fortfahren, die daselbst vorhandenen Holzbestände mit einem Calo von mehr als 10 Procent zur Saline Hallstatt abzutreiben, wie solches vom Jahre 1863 an bereits practicirt wird, so würde dieser Vorgang bei der für den Bergbau zu Aufsee gesetzlich bestehenden Widmung der Staatswälder und bei dem diesfalls auf den Privatwäldern noch haftenden Reservate die nachdrücklichsten Reclamationen von Seite der örtlichen Bevölkerung und des Landes zur Folge haben.

Fragt es sich nun um die Mittel zur Abhilfe, so können diese vorderhand nur in einer derartigen Regulirung der Aufseer Salzpreise gefunden werden, daß das steierische Salz wenigstens auf steiermärkischen Märkten dem Gmundner Salze Concurrenz zu machen im Stande ist. Zur Ermöglichung des Salzabfahses zu Aufsee im früheren Umfange und zur Herstellung einer nachhaltigen Concurrenz mit dem Gmundner Salze wird demnach nichts erübrigen, als die Salzpreise zu Aufsee um weitere 30 fr. pr. Centner, das ist um jene Ziffer zu ermäßigen, welche die von der Westbahn verfügte Fracht-Ermäßigung für das Gmundner Salz um 18 fr. pr. Centner und den Einlaß beim Verlaufe des Gmundner Salzes von 12 fr. pr. Centner repräsentirt, da es den Frächtern nur bei dieser Preis-Herabsetzung möglich sein wird, für ihre Fuhrwerke eine solche Entlohnung zu finden, daß sie dieselben noch ferner der Salzverföhrung widmen können. Selbst auf die Beibehaltung des Salz-Credites wird kein besonders hoher Werth gelegt, falls derselbe gleichzeitig auch den Abnehmern zu Gmunden entzogen würde. Dagegen dürfte dem hohen Gefälls-Aerar die Möglichkeit gegeben sein, durch Fructificirung der bei den Salinen zu Gmunden und Aufsee eingeföhrten Barzahlung sich ergebenden Ausfall zum größten Theile wieder hereinbringen.

Für die Folge könnte dem vorhandenen Uebelstande wohl durch die Tracirung der bereits beantragten Bahn von Bruck nach Steier über Rottenmann eine ausgiebige Aushilfe geschaffen werden; allein diese Abhilfe würde

im besten Falle erst nach Jahren möglich werden, während unsere Verhältnisse schon dormalen eine Hilfe dringend erheischen.

Bei der regen Wirkung des hohen Landtages für das Wohl des Kronlandes erlauben sich demnach die gefertigten Gemeinden die ergebenste Bitte zu stellen: „Der hohe Landtag wolle diese Angelegenheit als eine Lebensfrage für einen großen Theil des Oberlandes seiner Aufmerksamkeit würdigen und zur Abwendung der unvermeidlich bevorstehenden Calamitäten bei der hohen Regierung die Gewährung der angeregten Abhilfe erwirken.“

Folgen nun die Unterschriften der verschiedenen Gemeinden.

Der Petitions-Ausschuß stellt nun folgenden Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, diese Petition werde dem Landes-Ausschuß zur unterstützenden Einbegleitung an die hohe Regierung zugewiesen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag des Petitions-Ausschusses zu sprechen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Es ist wirklich ein eigenthümliches Streiflicht, welches auf unsere dormaligen Zustände geworfen wird, wenn ein Theil unseres Landes, der von der Natur so reich gesegnet ist, wie dieser, einer solchen Armuth entgegengeht, wie aus dieser Petition und aus der Kenntniß der Sache selbst unabweislich hervorgeht. Aufsee hat einen Salzstock von mehr als 100 Millionen Centnern und könnte allein die ganze Monarchie mit Salz versehen, und die Erzeugung ist so, daß sie immer mehr und mehr zurückgeht. Es sind allerdings Umstände eingetreten, welche auf die Verkehrs-Verhältnisse von außerordentlichem Einflusse sind, indem der Bezug des Salzes durch die Westbahn gegenüber der Fracht in Steiermark dieser allerdings zum Nachtheile gereicht. Nach meiner Anschauung ließe sich aber doch in der Art und Weise der Erzeugung und Feststellung des Preises in Aufsee irgend ein Auskunftsmittel treffen. Schon einmal hatte ich die Ehre, diesfalls eine Erwähnung zu machen, und zwar in dem Reichsrathe selbst, und es wurde auch für Aufsee eine Herabsetzung des Preises bewilligt. Diese scheint aber noch bei Weitem nicht ausreichend zu sein, und ich glaube, die Regierung würde, wenn sie die Sache gründlich untersucht und ihre vielleicht verzeihliche Vorliebe für den Sitz der Direction in Gmunden einigermaßen auf die Seite setzt, den dortigen Local-Verhältnissen Rechnung tragen, und es ließe sich vielleicht durch eine Herabsetzung des Verschleißpreises eine Abhilfe treffen.

Die außerordentliche Herabsetzung der Fracht des Salzes auf der Westbahn ist auch nur eine scheinbare Begünstigung, die man eintreten läßt; denn der Staat hat eine Garantie für den Ertrag der Westbahn zu

leisten, daher die Direction die Fracht ganz einfach herabsetzt, um sich die Vortheile des Handels eigen zu machen; den Nachtheil, der ihr durch die geringe Fracht erwächst, muß ihr ja ohnehin wieder der Staat ersetzen.

Ich glaube daher, daß diese Petition der Regierung mit ganz besonderer Eindringlichkeit empfohlen werden sollte, um eine Gegend, die, wie gesagt, von der Natur so reich gesegnet ist, wenigstens nicht der Verarmung preiszugeben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wünschen der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Abg. Dr. Rechbauer: Um der Sache noch mehr Gewicht zu geben, erlaube ich mir zu beantragen, daß der hohe Landtag selbst den Beschluß fasse, es sei diese Petition der Regierung zu überreichen mit der eindringlichen Bitte um möglichste Abhilfe.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu geben. (Geschicht.) Es ist dies ein Gegenantrag und lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Aufsee der Regierung zur möglichst schnellen und gründlichen Abhilfe durch den Landes-Ausschuß zu übergeben.“ Das ist ja derselbe Antrag, wie der des Petitions-Ausschusses?

Abg. Dr. Rechbauer: Ich glaube nicht, denn unmittelbar kann ja der Landtag diese Petition nicht übergeben, das Medium muß allerdings immer der Landes-Ausschuß sein; aber der Landtag als solcher spricht durch ihn.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünschen der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Berichterstatter Wannisch verzichtet auf das Wort.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag selbst zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch: Es liegt eine zweite Petition der Ortsgemeinden Aufsee, des Ennstales und der benachbarten Thäler in Obersteiermark vor, betreffend die Befürwortung des Anschlusses der Südbahn über Bruck an die Westbahn und zwar in der Richtung durch das Liesing-, Paltens- und Ennsthal. Ich glaube, es dürfte mir das hohe Haus erlassen, diese weitwendige Petition vorzulesen. (Rufe: Ja!), da sie ohnehin mit dem bereits von Herrn Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld gestellten Antrage im Zusammenhange steht.

Der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag: Der hohe Landtag möge beschließen, diese Petition dem

Landes-Ausschuße zur Bedachtnahme bei dem in diesem Hause bereits behandelten Antrage des Dr. Moriz von Kaiserfeld, betreffend diese Verbindungsbahn, zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Zuweisung dieser Petition an den Landes-Ausschuß zur Bedachtnahme bei dem in diesem Hause bereits behandelten Antrag des Dr. Moriz v. Kaiserfeld, betreffend diese Verbindungsbahn, sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch: Es liegen ferner zwei Petitionen vor, betreffend die Schub-Angelegenheiten, die eine Seitens der Gemeinde-Vorsteherung des Marktes Leibnitz, die andere Seitens der Marktgemeinde Wildon. Da sie im Wesentlichen dieselbe Intention haben, so hat der Petitions-Ausschuß beschlossen, sie gemeinschaftlich zu behandeln.

Ich werde mir erlauben, die Petition der Marktgemeinde Leibnitz vorzulesen. (liest:)

„Hoher steir. Landtag!

Die in Hochachtung gefertigte Vorsteherung der Marktgemeinde Leibnitz sieht sich genöthigt, heranzutreten mit folgender Petition. Die von der hohen k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem hohen steir. Landes-Ausschuße erlassene Verordnung vom 1. August 1863, L. G. B. Nr. IV., die Regulirung des Schubwesens betreffend, normirt Bestimmungen, die mit 1. Jänner 1864 in's Leben traten und für die Gemeinden, die den Schubdienst zu besorgen haben, und namentlich die Gemeinde Leibnitz, sehr drückend sind.

Vor dem 1. Jänner 1864 wurden für die Beforgung des Schubdienstes in Leibnitz folgende Zahlungen geleistet.

Der Schubdiener bezog eine Löhnung monatlicher 18 fl. C. M. oder 18 fl. 90 kr. öst. W. nebst freier Wohnung und Heizung, und erhielt, von der Verpflegung der Schüblinge, die gut bezahlt wurde, abgesehen, für die Schubexpeditionen ein Ganggeld von 30 kr. für die Meile des Hinweges und 30 kr. zurück. Die Gemeinde selbst erhielt für das Schublocale zufolge Vertrages A. vom 10. Februar 1862, bestätigt durch den hohen steir. Landes-Ausschuß am 11. April 1862, Z. 2852, jährlich 100 fl. und besorgte die gewiß lästigen Schreibgeschäfte unentgeltlich im öffentlichen Interesse.

Der Schubdiener, welcher für die Verpflegung der Schüblinge eine annehmbare Bezahlung erhielt, hatte mit seiner zahlreichen Familie ein genügendes Auskommen.

Man verschließt sich der Einsicht nicht, daß der Schubdienst in früherer Zeit wie in Leibnitz so im ganzen

Vande viel gekostet habe, und man ist ferne davon, zu begehren, daß auch in Zukunft gleiche Zahlungen geleistet werden sollen.

Die Verordnung vom 1. August 1863 normirt aber derart ungünstige Bestimmungen, daß die Gemeinde Leibnitz — sowie jede andere Gemeinde, die das Unglück hat, Schubstation zu sein — in Zukunft den Schubdienst nicht ohne baren pecuniären Nachtheil wird besorgen können.

Diese Bestimmungen sind folgende:

Der Schubdiener, der immerhin ein verlässlicher, des Schreibens kundiger und zugleich kräftiger Mann sein muß, erhält keine Löhnung — das Ganggeld wurde für die Meile des Hin- und Rückweges auf 35 kr. zurückgesetzt, wovon er wohl kaum etwas für seine Anstrengung erübrigen dürfte, da er damit Zehrung, Beschuhung und Kleidung decken muß. Dagegen erhält er eine Entlohnung — Remuneration — dadurch, daß er für 50 Schubexpeditionen 10 fl., somit für jede Schubexpedition 20 kr. aufrechnen darf, wobei nach §. 9 lit. d. jede Expedition von mehr als 5 Individuen doppelt gezählt werden kann.

Die Gemeinde Leibnitz, die unter den größeren Gemeinden Steiermarks vielleicht die ärmste ist, aber zufällig baufällige Gebäude besitzt, muß nach §. 9 lit. a. das Schub-Local unentgeltlich hergeben, während andere Schubstationen, die vielleicht weit reicher als die Gemeinde Leibnitz sind, aber keine Gebäude haben, für das Local bezahlt werden, ungeachtet sie die gleichen Pflichten und gleichen Lasten im öffentlichen Interesse zu tragen haben sollen.

Zahlen sprechen lauter als Worte.

Man erlaubt sich daher in B. eine Zusammenstellung der Schubexpeditionen seit November 1862 bis Ende März 1864 vorzulegen.

Laut derselben wurden in der Zeit vom 1. November 1862 bis 31. October 1863 270 Individuen in 184 Expeditionen verschoben, und es hätte in diesen Verwaltungsjahren die nun bewilligte Remuneration 36 fl. 80 kr. betragen.

In den Monaten November und December 1863 wurden 64 Personen in 29 Expeditionen durch Schub befördert und hätte die Remuneration 5 fl. 80 kr., somit monatlich 2 fl. 90 kr., betragen.

Mit 1. Jänner 1864 trat die neue Verordnung in Wirksamkeit und es wurden seither in 3 Monaten 51 Individuen in 33 Expeditionen verschoben, wofür eine Remuneration von 6 fl. 60 kr. gewährt wird.

Es dürfte feststehen, daß von dem Meilengelde pr. 17½ kr. für den Hinweg und 17½ kr. für den Rückweg nichts erübrigt werden kann — der Schubdiener steht in dieser Hinsicht schlechter, als die Gerichtsdienner bei den k. k. Bezirksämtern in Steiermark, die außer ihren Löh-

nungen, womit sie pensionsfähig sind und die mitunter 315 fl. betragen, für jede Zustellung mindestens 17½ kr. und bei Executionsstücken weit mehr erhalten, dagegen mit wenigen Ausnahmen 10—20 Zustellungen auf einem Hin- und Rückwege besorgen.

Die Gerichtsdienner beziehen daher weit höhere Zustellungsgebühren — sie haben ganz anständige Löhnungen, und genießen für sich und ihre Familie die Pensionsfähigkeit für ihr Alter; Vortheile, die sehr bedeutend sind und deren nicht Einer dem Schubdiener zukommt, der einen weit strengeren Dienst hat, da er oft auch mehr oder minder gefährliche Individuen zu begleiten hat, während der Gerichtsdienner stets nur die friedliche Zustellung unter dem Arme trägt.

Unter solchen Umständen war es nicht zu wundern, daß der frühere Schubdiener Bauer, der viele Jahre den Schubdienst in Leibnitz besorgte, schon im ersten Monate des neuen Dienstes denselben verließ, weil er bei Privaten weit besser bezahlt wird.

Die Gemeinde Leibnitz war dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, einen Schubdiener aufzunehmen, den sie nur schwer und nur unter eigenen Opfern finden konnte.

Die Gemeinde Leibnitz mußte, sonst hätte sie factisch keinen Schubdiener erhalten, die Garantie übernehmen, daß der Schubdiener monatlich 15 fl. sich verdiene und daß die Gemeinde im verneinenden Falle den Ausfall selbst trägt.

In Folge dessen mußte die Gemeinde im Monate Februar 1864, in welchem die Meilengelder des Schubdieners 3 fl. 67½ kr. betragen, 11 fl. 32½ kr. und im Monate März 1864, wo die Meilengelder 6 fl. 12 kr. betragen, 8 fl. 88 kr. aus Eigenem daraufzahlen, wofür sie in der Remuneration für denselben Monat pr. 1 fl. 40 kr. und pro März pr. 3 fl. 20 kr. einen offenbar ungenügenden Ersatz erhält.

Die Gemeinde hatte daher im Monat Februar eine bare Einbuße von 9 fl. 92½ kr., und im Monate März von 7 fl. 68 kr., wozu sie sich nicht verpflichtet zu sein glaubt.

Man wird vielleicht sagen, die Gemeinde soll den Schubdienst durch ihren Gemeindediener besorgen lassen; — dies ist unmöglich, da dieser in der Gemeinde, die mehr als 3540 Seelen zählt, stets vollauf beschäftigt ist und dies um so mehr, als die Gemeinde denselben im eigenen Wirkungsbereiche täglich — zugleich aber auch dazu braucht, um die in der Gemeinde zur Durchführung aufgelasteten politischen Executionen, Zustellungen etc. besorgen zu lassen, damit die k. k. Amtsdienner auswärts ihre Meilengebühren verdienen können.

Der frühere Schubdiener hatte für die Verpflegung der Schöblinge eine gute Zahlung, wobei er etwas erübrigen konnte, — sie betrug pr. Kopf und Tag 40 kr.,

jetzt beträgt sie 20 kr. für Mittagkost und 7 kr. für das Abendbrot, wovon er nichts erübrigt.

Die Gemeinde hat diesfalls nichts einzumenden, meint aber nur, daß, wenn man dem Schubdiener Alles entzieht, woraus er einen kleinen Vortheil ziehen kann, man ihn andererseits pecuniär doch so stellen solle, daß er für sich allein leben und sich veranlaßt finden kann, einen so beschwerlichen und verantwortlichen Dienst zu übernehmen.

Ein gleich ungünstiges Verhältniß besteht bei der Normirung der Vorspannspreise, nach welchen von hier bis Wildon $3\frac{1}{2}$ Meilen hin und zurück 1 fl. 40 $\frac{1}{2}$ kr., „ Straß 3 Meilen hin und zurück . 1 fl. 12 $\frac{1}{2}$ kr., „ Arnfels 6 Meilen hin und zurück . 2 fl. 25 kr. auf übrigens schlechter Straße bezahlt werden darf und der Vorspanns-Pächter überdies noch verhalten ist, mit $\frac{1}{4}$ Wagen, d. i. mit einem Pferde 4 Personen sammt dem allfälligen Gepäcke führen zu müssen.

Bedenkt man die Entfernung von hier nach den oben angeführten Stationen und die Thatsache, daß zu solchen Preisen Niemand eine Fuhr nach den benannten Stationen übernehmen kann, so ist es ganz erklärlich, daß der derzeitige Vorspanns-Pächter in Leibnitz, der seit jeher die Vorspann besorgte, erklärte, daß er nur mehr im Monate April dieselbe besorgen, dann aber aufgeben wolle.

Die Kollar-Vorspann, die für den Fall eintreten soll, als um obige Preise keine Fuhr erhalten werden sollte, erscheint für den Privaten wohl noch drückender, da derselbe sein Geschäft aufgeben soll, um zu elenden Preisen Schüblinge zu befördern. Daß aber die Gemeinde bei den Fuhrn wieder aus Eigenem daraufzahlen und in Vollzug einer Landes-Angelegenheit für das ganze Land leiden soll, kann wohl billig nicht begehrt werden, und doch müßte sie es um der Ruhe des Ortes willen thun, da Private sich gewiß nicht gutwillig um so elende Preise zu dem schönen Geschäfte, Schüblinge zu befördern, herbeilassen werden.

So viel vom Schubdienste, dem Schubdiener und der Vorspann.

Die Gemeinde Leibnitz fühlt sich auch gedrückt dadurch, daß sie für das Schublocale nichts, während die übrigen dafür bezahlt werden. Die Gemeinde Leibnitz findet hierin keine Gleichberechtigung und keine Gleichverpflichtung. Es dürfte im Allgemeinen nicht unrichtig sein, daß Gemeinden, die Gebäude besitzen, weit ärmer sein können als andere, die nicht Gebäude haben. Gebäude allein sind kein richtiger Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Die Gemeinde Leibnitz glaubt, daß sie unter den größeren Gemeinden Steiermark's eine der ärmeren, wenn nicht die ärmste ist.

Laut des Vermögens-Ausweises in C. vom 24. Februar 1863 beträgt das gesammte bewegliche und unbe-

wegliche Vermögen der Gemeinde Leibnitz 38.002 fl. 63 kr., welches derzeit mit einem grundbücherlichen Schuldenstande von 4340 fl. belastet ist, und worauf man soeben zu Folge hoher landtäglicher und Allerhöchster Bewilligung ein weiteres Darlehen von 6000 fl. aus der st. Sparcasse in Graz zum Schubhaus-Baue aufnimmt; so gering ist das Vermögen der Gemeinde Leibnitz, die zufällig mehrere, aber auch sehr häufige Gebäude besitzt, und dieserwegen für das Schublocale keine Zahlung erhalten soll, während andere, gewiß reichere Schubstationen, deren Vermögen aber zufällig nicht in Gebäuden liegt, hiefür bezahlt werden.

Die Gemeinde Leibnitz findet hierin keine Gleichbelastung, somit eine Unbilligkeit.

Geruhe der hohe Landtag es nicht übel zu nehmen, wenn die Vorsteherung der Gemeinde Leibnitz in ihrer Pflicht, das Interesse der Gemeinde unparteiisch und nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu vertreten, sich noch eine Bemerkung erlaubt.

In Folge des hier sub. A. anruhenden Vertrages, der von dem hohen st. Landes-Ausschusse genehmigt worden, somit für beide Theile, für die Gemeinde Leibnitz, sowie für den hohen Landes-Ausschuß, rechtlich bindend ist, hat die Gemeinde für den Schubdienst ein Locale, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, auf unbestimmte Zeit um jährliche 100 fl. vermietet, und wurde für beide Theile zur Lösung des Vertrags-Verhältnisses eine vierteljährige Kündigung festgesetzt.

Eine solche Kündigung ist bis zur Stunde weder schriftlich, noch mit gerichtlicher Einlage erfolgt — das Vertragsrecht besteht daher noch aufrecht — dennoch wurde der Miethzins seit 1. Jänner 1864 nicht mehr entrichtet.

Die ohne Wissen und Einvernehmung des zweiten Vertragstheiles — der Gemeinde — von dem einen Compaciscenten, dem st. Landes-Ausschusse, im Einvernehmen mit der h. k. k. Statthalterei erlassenen Verordnung vom 1. August 1863, die eine Aufkündigung eines Vertrags-Verhältnisses nicht enthält und nicht enthalten kann, eine solche einseitige politische Verfügung, von der die Gemeinde auch gar nicht rechtzeitig verständigt wurde, ist nicht geeignet, das Vertrags-Verhältniß aufzuheben.

Man glaubt daher, daß der Gemeinde Leibnitz bis zur rechtlichen Auflösung des Mieth-Vertrages der Miethzins jährlicher 100 fl. vom 1. Jänner 1864 ab rechtlich gebühre.

Die Gemeinde fühlt sich thatsächlich durch diese Außerachtlassung der Vertragspflichten beschädigt.

Wäre die Aufkündigung im August v. J. erfolgt, so hätte, wenn sie unentgeltlich das Schublocale hergeben

muß, eine Kammer bei günstiger Jahreszeit zum Schub-arreste hergerichtet und die im Vertrage A. vermiethten bedeutenden Localitäten um mehr als 100 fl., vom 1. Jänner 1864 ab, weiter vermiethtet.

Eine Aufkündigung ist nicht erfolgt, ungeachtet sie vertragsmäßig vorgeschrieben war. Die Gemeinde hielt sich daher durch den Vertrag gebunden, aber auch in ihrem Rechte geschützt, und hat daher wegen Bau eines Schubarrestes keine Verfügung getroffen.

Die politische Verordnung vom 1. August 1863, die übrigens, wie gesagt, eine Aufkündigung nicht enthält, ist erst Ende October 1863 im Landes-Gesetzblatte erschienen, somit erst zu einer Zeit bekannt geworden, wo wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit der Bau eines Schubarrestes nicht mehr möglich war.

So kommt es nun, daß die vermiethten bedeutenden Localitäten, für die die Gemeinde mehr als 100 fl. erhalten könnte und die für den derzeitigen Schubdienst zu groß sind, von der Gemeinde Leibnitz, die ohnehin arm ist, noch umsonst hergegeben werden sollen.

Die in der Gemeinde dieserwegen bereits überreichte Vorstellung vom 17. December 1863 blieb ohne Erfolg.

Das Schubwesen ist nach Ansicht der gefertigten Gemeinde eine Landes-Angelegenheit — und sollen die Schubstations-Gemeinden nicht verhalten werden, außer den ohnehin lästigen Schreibgeschäften und anderen Mühe-waltungen noch bare Aufzahlungen zu leisten und Einbuße an ihrem Vermögen zu erleiden.

Man wagt daher die ergebenste Bitte:

Der hohe steierm. Landtag geruhe die Verordnung vom 1. August 1863 in den angegebenen Punkten einer Revision zu unterziehen und namentlich den hohen Landes-Ausschuß anzuweisen: so lange der Mieth-Vertrag vom 10. Februar 1862 wegen Unterlassung der vertragsmäßigen Kündigung zu Recht besteht, den seit 1. Jänner 1864 rückständigen Miethzins jährlicher 100 fl. zu bezahlen.“

Die zweite Petition ist in derselben Richtung verfaßt und auch gegen die Verordnung vom 1. August 1863 gerichtet. Nur ist in dem Falle, welchen die Marktgemeinde Wildon berührt, von einem Vertrags-Verhältnisse rücksichtlich des Schublocales nicht die Rede, weil dort ein solches nicht besteht. Die Gemeinde beschwert sich nur darüber, daß ihr die Bezüge, welche sie bisher genossen hat, mit dieser Verordnung eingestellt wurden. Rucksichtlich der Marktgemeinde Leibnitz muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß es sich durch die Information, welche der Petitions-Ausschuß bei dem Landes-Ausschuße eingeholt hat, nicht herausgestellt hat, daß der Marktgemeinde Leibnitz der vertragsmäßige Miethzins wirklich eingestellt worden sei, sondern es ist nur zu entnehmen gewesen, daß sich diese Gemeinde dadurch, daß

die Verordnung vom Jahre 1863 eine solche Verfügung trifft, in ihrer Voraussetzung bestärkt geglaubt hat, es werde ihr der Miethzins verweigert werden.

Wenn das hohe Haus die Verordnung kennen zu lernen wünscht, gegen welche sich die Verurtheilungen der beiden Gemeinden richten, so werde ich sie wenigstens in diesen beiden besprochenen Punkten vorlesen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche die Verlesung wünschen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Berichterstatter Wannisch: Mit Rücksicht auf die früher bestandenen Schub-Normalien und auf die mit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in dieser Richtung geänderten Verhältnisse des ganzen Schubwesens, und der Vorbestimmung, welche die Regierung bereits im Jahre 1850 zu treffen genöthiget war, nach welcher der Schub von den politischen Behörden besorgt und durchgeführt wurde, und in weiterer Erwägung, daß diese beiden Petitionen gegen diese Verordnung, welche eine Regelung des Schubwesens nach den jetzigen Bedürfnissen anstrebt, gerichtet sind, hat der Petitions-Ausschuß folgenden Antrag an das hohe Haus zu bringen beschlossen (liest):

„In Erwägung, daß gegen die Statthalterei-Verordnung vom 1. August 1863, betreffend die Regulirung des Schubwesens, in mehreren Richtungen Beschwerden vorliegen, und in weiterer Erwägung, daß die Beschwerdeführer die Abänderung dieser Verordnung anstreben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. die Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf die erhobenen Beschwerdepunkte zu prüfen, und insoferne eine Revision derselben im Interesse der Gemeinden zweckdienlich erscheint, dem Landtage hierüber in nächster Session geeignete Anträge zu stellen;
2. die Gemeinde Leibnitz anzuweisen, den Miethzins bis zur Kündigung des Miethvertrages vom 10. Februar 1862 in Rechnung zu stellen;
3. die Petenten von dem Verfügten zu verständigen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Ritter von Martini (Leibnitz): Als Vertreter der Marktgemeinden Leibnitz und Wildon halte ich es für meine Pflicht, die soeben von dem Herrn Berichterstatter Ihres Petitions-Ausschusses vorgetragene Bitte der Theilnahme des hohen Hauses ganz besonders zu empfehlen.

Es handelt sich hier um eine drückende, nur mit Widerwillen getragene Last, um eine Last, welche den tiefsten Unwillen bei den davon betroffenen Gemeinden erregt hat.

Meine Herren! Sie werden mir vielleicht einwenden, daß Leibnitz und Wildon noch lange nicht zu den ärmsten Gemeinden des Landes gehören, und daher auch die mit dem Schube nothwendig verbundene Last weit leichter tragen können, als andere Gemeinden. Wenn ich nun auch diese Einwendung gelten ließe, so würde doch noch nicht daraus folgen, daß das Gesuch der Gemeinden Leibnitz und Wildon etwas Unbilliges verlange. Der Schub gehört schon an und für sich zu denjenigen Gegenständen, welche unseren Gemeinden gründlich verhaßt sind. Dieser ganze Apparat von streng geregelten Vorschriften, dictirt von väterlicher Fürsorge für fremde Bagabunden, setzt zu seiner Beurtheilung einen humanitären Standpunct voraus, auf welchem unsere Gemeinden nicht stehen und auch nicht stehen können. So bleibt ihnen jede Vorkehrung für die Schüllinge, für die ja gewöhnlich mehr und besser gesorgt ist, als für ihre eigenen Kinder, welche in dem zu enge gewordenen Schulhause keinen Raum mehr finden, widerwärtig, auch in dem Falle, wo der Gemeindefackel nicht ins Mitleid gezogen wird. Wenn aber zur Last auch noch die Kosten treten, dann wird die Widerwärtigkeit unerträglich, und in dieser Lage sind nun die Gemeinden Wildon und Leibnitz.

Meine Herren! Hören und berücksichtigen wir den Ruf dieser beiden Gemeinden, damit auch sie eine greifbare und reelle Frucht von dem Baume der Verfassung erhalten. Unsere Gemeinden, vielfach von den Anforderungen des Tages in Anspruch genommen, sind nämlich nicht gewohnt, nach den idealischen Früchten unserer Verfassung auszuschaun, und sich mit dieser schönen Aussicht zu trösten. In ihrem Lebenskreise hat sich trotz des 20. Octobers und des 26. Februars wenig geändert, und sie sind daher nur zu sehr geneigt, den Werth der Verfassung nach den materiellen Vortheilen, welche sie im Gefolge hat, abzuschätzen.

Diese materiellen Vortheile sind nun zunächst für die Wildoner ausgeblieben. Noch immer verwüstet die regellos dahin flutende Mur bei jedem Hochwasser ihre besten Aecker und Wiesen, obwohl sie sich bei Verleihung der Verfassung der Hoffnung hingegeben haben, daß ihnen endlich ein Wasserbau-Gesetz Abhilfe bringen werde, und auch die Lasten des Schubes sind seit dem Beginne des Verfassungslebens nicht geringer, sondern größer geworden.

So haben sich nun die Gemeinden Leibnitz und Wildon an den hohen Landtag gewendet und erwarten von diesem mit Zuversicht eine Abhilfe, und ich hege die feste Ueberzeugung, daß Sie diese Zuversicht nicht täuschen werden. Waren ja doch die alten, noch aus der absolutistischen Zeit stammenden Bestimmungen weit weniger drückend, als die heut zu Tage in Übung stehenden. So sagt z. B. §. 7 der Schub-Ordnung vom Jahre

1850 ausdrücklich, daß für den Fall, als die Last zu groß werden sollte, zu derselben auch benachbarte Gemeinden mit in Concurrenz gezogen werden können. Die Anwendung dieses Paragraphes auf den vorliegenden Fall, könnte, wenn keine andere Bestimmung getroffen wird, leicht Hilfe bringen.

Indem ich mich nun dem Antrage des Petitions-Ausschusses anschließe, lege ich gleichzeitig diesen Gegenstand dem Landes-Ausschusse mit der Bitte ans Herz, nicht nur gerecht, sondern auch billig zu sein.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Tappeiner (Marburg): Ich halte die Schub-Angelegenheit nicht für eine Pflicht der einzelnen Gemeinden, sondern für eine Pflicht aller Gemeinden. Gegenwärtig sind es nur einige Gemeinden, die mit den Schub-Angelegenheiten zu thun, die Geschäfte des Schubwesens durchzuführen haben. Die politischen Behörden sind es, welche Jemanden zum Schub notioniren können, die politischen Behörden sind es, welche die betreffende Gemeinde beauftragen, den Schülbling entweder mit Kleidungsstücken oder anderen Unterstützungen zu versorgen. Ueberdies haben die politischen Behörden auch noch die Beträge sicher zu stellen, um welche die Schüllinge zu verköstet sind, und sie haben ferner noch Denjenigen zu bestimmen, welcher den Schülbling begleiten soll. Ich frage also, wie kommt die Gemeinde Leibnitz dazu, daß sie darauf zahlen soll, wenn sie um den bestimmten Betrag, nämlich 35 fr. pr. Meile hin und zurück, keinen Schubbegleiter erhalten kann? Ich glaube nicht, daß man das von einer einzelnen Gemeinde verlangen kann, sondern daß alle Gemeinden, respective das Land, diese Mehrbeträge bezahlen soll, und hoffe, daß der Landes-Ausschuß, wenn er diesen Gegenstand in Verathung zieht, darauf antragen wird, daß diese Kosten den einzelnen Gemeinden von allen Gemeinden, d. i. vom Lande, vergütet werden.

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Ich muß dem Herrn Vorredner nur eine kleine Aufklärung geben. Sein Wunsch geht dahin, daß die Kosten der Begleitung, Verköstigung u. s. w. nicht von den einzelnen, sondern von allen Gemeinden getragen werden sollen. Das geschieht aber ohnedies, denn diese Kosten werden aus dem Landes-Fonde bezahlt. Es ist auch nicht richtig, daß die Kosten der Verköstigung und Bekleidung von den politischen Behörden ad libitum festgestellt werden, sondern es werden diesfalls alle Jahre zweimal Pachtverhandlungen eingeleitet, nach welchen dann der Preis der Verpflegung, der Bekleidung, der Verführung der Schüllinge u. s. w. normirt wird.

Die Statthaltereiverordnung vom 1. August 1863 gibt diesfalls bei einzelnen Auslagen nur die Grenze an,

über welche die Gemeinden nicht gehen dürfen; denn sonst würde man zahlen müssen, was begehrt wird, und wer zahlt es? Der Landes-Fond, also das ganze Land.

In dieser Beziehung geschieht daher ohnehin das, was der Herr Vorredner gewünscht hat; es concurriren nämlich alle Gemeinden des Landes durch den Landes-Fond. Das ist aber nicht erst jetzt der Fall, sondern das war auch schon früher der Fall. Bevor die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1850, welche, da nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit das Schubwesen an die politische Behörde übergeben worden ist, diejenigen Auslagen bestimmte, welche sämtliche Gemeinden des Landes zu tragen haben, bestand noch kein Landes-Fond, sondern die Kreis-Concurrenz, und damals hatte die Auslagen, welche jetzt der Landes-Fond zahlen muß, die Kreis-Concurrenz für die zum Kreise gehörigen Gemeinden bezahlt.

So blieb es bis zum Jahre 1855. In diesem Jahre wurde die Kreis-Concurrenz aufgelöst, es wurde der Landes-Fond creirt und durch eine Ministerial-Verordnung — weil es damals noch keine Landes-Vertretung gegeben hat — bestimmt, welche Beträge den Gemeinden, die den Schub besorgen müssen, als Entschädigung aus dem Landes-Fonde bezahlt werden sollen. Es ist genau ausgemittelt worden, für was für Leistungen die Gemeinden eine Entschädigung erhalten sollen; insbesondere ist ihr aber hinsichtlich der Schublocalitäten eine Entschädigung nicht zuerkannt worden, wenn sie selbst solche Localitäten hat, wahrscheinlich aus dem guten Grunde, weil jede Gemeinde ohnehin schon im natürlichen Wirkungskreise verpflichtet ist, für einen Gemeinde-Arrest zu sorgen.

Diese Bestimmungen, welche damals durch die Ministerial-Verordnung, betreffend die Entschädigung der Gemeinden, festgesetzt wurden, sind in die Statthaltereiverordnung vom 1. August 1863 aufgenommen worden, welche eigentlich nur eine Zusammenziehung der früher bestandenen Verordnungen in Eine Verordnung ist. Bei dem Ausmaß der Entschädigung der Gemeinden wurde auch Rücksicht auf die Entschädigung genommen, welche in allen Kronländern geleistet worden, die den Schub besorgen müssen, weil er eigentlich eine Polizei-Angelegenheit des Staates ist. In allen Kronländern bestehen keine höheren Entschädigungs-Beträge für die Gemeinden, als in unserem Lande. Man hat sich diessfalls mit den Landes-Ausschüssen aller übrigen Kronländer ins Einvernehmen gesetzt, und es hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen, die wir für Steiermark haben, in allen übrigen Kronländern bestehen.

Das wollte ich auf die Bemerkungen des Herrn Vorredners erwidern.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Tappeiner (Marburg): Es scheint mir doch nicht so ganz richtig zu sein, daß, wie der Herr Vorredner sagte, allen Gemeinden oder respective dem Landes-Fonde die Schubkosten zur Last gerechnet werden. Wenn eine Gemeinde die Pflicht hat, den Schübling weiter zu befördern, und dafür eine Vergütung von 35 fr. pr. Meile bekommt, sie aber in Wirklichkeit 60 fr. und vielleicht noch mehr zahlen muß, so frage ich, wer gibt ihr den Mehrbetrag darauf? Wer hat dazu zu zahlen, als gerade die Gemeinde, welche die Durchführung des Schubes hat? Das finde ich unbillig. Ich glaube, daß der Mehrbetrag, um den die Gemeinde wirklich mehr ausgibt, als ihr ersetzt wird, aus dem Landes-Fonde oder einer andern Concurrenz, vielleicht der Bezirks-Concurrenz bestritten werden soll; ich glaube, gerade die Bezirks-Concurrenz sollte es thun, weil auch die Bezirksbehörde diejenige ist, welche die Schub-Angelegenheiten zu besorgen hat. Die Gemeinde hat nur die Durchführung zu besorgen, sie ist bloß das blinde Werkzeug, sie hat nur die Schüblinge von dem Bezirksamte zu übernehmen, und dorthin zu transportiren, wohin ihr das Bezirksamt den Auftrag gibt.

Man hat früher gesagt, daß das Bezirksamt sich sicherstellt, eine Vicitation einleitet und mit den Leuten accordirt. Bekommt sie die Leistung billiger, nun so ist es gut; wenn aber das Bezirksamt zu der Gemeinde sagt: du hast den Schübling um 35 fr. pr. Meile zu expediren, so soll es ihr auch den Mann dazu stellen, der die Begleitung übernimmt, es soll aber nicht die Gemeinde dazu verhalten werden, aus eigenem Säckel darauf zu zahlen.

Ich weiß auch nicht, wie die Gemeinde Leibnitz, vielleicht weil sie Leibnitz heißt, dazu kommt, für die Schüblinge noch darauf zu zahlen. Mühe und Arbeit ist ohnehin genug dabei und die Gemeinde soll wenigstens in pecuniärer Beziehung nicht zu Schaden kommen.

Aus diesem Grunde möchte ich den Antrag stellen, daß in allen Schubstationen, nicht bloß in Leibnitz, der Schub nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern auf Kosten des Landes oder der Bezirks-Concurrenz geschehe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diese Angelegenheit zu sprechen?

Abg. Pairhuber (Radkersburg): Wenn der Grundsatz, welchen der Abgeordnete Tappeiner eben geltend gemacht hat, durchgeführt würde, und jeder Gemeinde genau so viel gezahlt werden müßte, als sie begehrt, so würden hie und da die Anforderungen an den Landes-Fond maßlos werden. In dem vorjährigen Rechenschafts-Berichte ist, wie die Herren sich erinnern werden, nachgewiesen, daß schon jetzt in einigen Gemeinden ein Schüb-

ling pr. Tag auf 2, 4 auch 7 fl. kommt; es ist dies eine so hohe Bezahlung, daß man unmöglich glauben kann, daß die Gemeinde dabei nicht vollständig ihre Rechnung finden sollte. Damit will ich gesagt haben, daß es dringend nothwendig ist, daß eine gewisse Grenze gegeben sei, über welche die Gemeinde nicht hinausgehen darf, und daß dies um so nothwendiger sei, weil man der Gemeinde gegenüber nicht die freie Concurrenz hat, die man sonst bei Vicitationen oder Offert-Verhandlungen eintreten lassen kann. Es ist eben nur die Gemeinde, wo die Schubstation ihren Sitz hat, welche möglicherweise die Verpflichtung der Beförderung auf sich nimmt; es kann also nur ein ganz kleiner Kreis von Concurrenten vorhanden sein, und diese sind erfahrungsgemäß gewöhnlich schon im Vorhinein mit einander einverstanden, wie weit sie gehen, wie weit sie einander beschränken wollen.

Ich glaube daher, daß es auch aus diesem Grunde nothwendig ist, daß hier eine feste Grenze gegeben sei, und zwar umsomehr, nachdem auch der Landes-Ausschuß eine gewisse Grenze haben soll, weil er sonst unmöglich in der Lage wäre, den hie und da überspannten Anforderungen der Gemeinden entgegen zu treten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Seidl (H. R. Leoben): Ich möchte nur den Landes-Ausschuß fragen, wie es kommt, daß man die Gemeinde, wo eine Schubstation ist, zwingt, die Verpflegung der Schöblinge zu übernehmen? Ich weiß, daß Fälle vorkommen, daß bei Vicitationen Niemand anwesend war, daß sich Niemand gemeldet hat, weder zur Transportirung noch zur Verköstung, und daß das Bezirksamt sagte, da Niemand da sei, müsse es die Gemeinde übernehmen; nun hat man aber der einen Gemeinde für die Beforgung der Schub-Angelegenheiten weniger, der anderen mehr gegeben, und es herrscht da eine förmliche Willkühr. In Obersteier sind mehrere Gemeinden, welche erklärten, daß sie die Schub-Begleitung um die vom Bezirksamte festgesetzte Entschädigung durchaus nicht mehr übernehmen können; allein das Bezirksamt erklärte, da die Höhe derselben bestimmt ist, könne es nicht davon abgehen, und so muß die Gemeinde darauf zahlen. Die Schub-Begleitung kommt, wie der Herr Landes-Ausschuß Pairhuber bemerkt hat, sehr theuer zu stehen, und es hängt dabei wieder sehr viel von dem Bezirksamte oder vielmehr von dem Bezirksarzte ab. Dieser stellt nämlich ein Zeugniß aus, daß der Schöbling nicht gehen kann, und so muß er auf die kostspieligere Art, nämlich mittelst Wagen, befördert werden. Oft werden auch Leute drei- und viermal mittelst Schub hin- und hergeschickt und kommen immer wieder zurück. Ich weiß z. B. einen Fall, daß eine Gemeinde in Obersteier einen Taubstummen, welcher von der Gendarmerie aufgegriffen wurde und

keine Legitimation hatte, so lange behalten sollte, bis seine Zuständigkeit erwirt würde. Dieser Taubstumme war ungefähr zwei Monate in der Gemeinde, und da man glaubte, ihn doch nicht einsperren zu dürfen, so hat man ihn verköstigt und frei herum gehen lassen. Eines schönen Morgens ist nun der Taubstumme nicht mehr gekommen; die Gemeinde hat die Anzeige beim Bezirksamte gemacht: N. N., taubstumm, ist entflohen. Und nun hat man nichts Eiligeres zu thun gewußt, als die Anzeige in die Zeitung einzurücken, und binnen 14 Tagen hat man der Gemeinde drei Taubstumme gebracht! (Heiterkeit) einen von Oberösterreich, einen von Salzburg und einen aus Agram, allein keiner war der, welcher fortgegangen ist. Alle diese Individuen mußten wieder zurückgeschickt werden, und auf diese Weise wurden die Kosten des Schubes so sehr vermehrt.

Abg. Dr. v. Wasserfall: Ich erlaube mir nur auf Eines zur Aufklärung zu erwidern, was nicht richtig ist, daß, wenn sich bei den Pachtverhandlungen keine Unternehmungslustigen finden, z. B. für Verpflegung der Schöblinge, und wenn in einem solchen Falle die Gemeinde die Verpflichtung übernehmen muß, dann die Bezahlung nach Willkühr geleistet wird. Es sind diesfalls zwei Anhaltspunkte; entweder sind die Preise für die Verpflegung der Häftlinge normirt, die dann für den Schöbling die nämlichen sind, oder wenn dies nicht der Fall ist, sind die Bezirksämter angewiesen worden, dem Landes-Ausschuße Preis-Tabellen einzuschicken; die Buchhaltung entwirft hiernach mit Zugrundelegung dieser Preis-Tabellen und mit Hinzuschlagung einer billigen Entschädigung für das Kochen und für das Geschirr die Preise. Von einer Willkür ist also in diesem Falle keine Rede, daß aber dabei mit einer großen Deconomie zu Werke gegangen werden muß, wenn das Land nicht zu einem enorm großen Schaden kommen soll, hat schon mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Pairhuber bemerkt. Wohin würde das Land kommen, wenn man den ausschreitenden Begehren der Gemeinden Rechnung tragen würde und das zahlen wollte, was von einer Gemeinde für die verschiedenen Schub-Auslagen begehrt würde. Das würde den Landes-Fond auf eine entsetzliche Art in Anspruch nehmen und wäre auch gar nicht gerecht, denn wir haben die Erfahrung, daß bei so vielen Schubstationen in Steiermark nur von einigen wenigen größere Anforderungen gestellt werden, während sich die übrigen mit dem normirten Entschädigungs-Betrage begnügen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über diese Petition für geschlossen und bringe den Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Tappeiner zur Unterstützungsfrage, derselbe lautet: „Der Landes-Ausschuß wolle bei der Petition der Leibnitzer berücksich-

tigen, daß die in einer Gemeinde wirklich stattfindenden Auslagen für Schub vom Landes-Fonde oder einer Bezirks-Vertretung getragen werden.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Wannisch: Es hat sich auch der Petitions-Ausschuß vor Augen gehalten und die Majorität dafür entschieden, daß die Schub-Angelegenheiten Landes-Angelegenheiten sind, insbesondere soweit sie die Schub-Rosten betreffen, und es ist in dieser Richtung durch den Antrag, der Seitens des Petitions-Ausschusses gestellt wird, dem Landes-Ausschusse Gelegenheit geboten, rücksichtlich der Schubkosten bei gehöriger Prüfung der beiden vorliegenden Petitionen, bei Erhebung der Beschwerdepunkte die geeigneten Anträge in der nächsten Landtags-Session einzubringen. Es ist kein Zweifel, daß durch die Bestimmung des §. 9 der Statthalterei-Verordnung vom 1. August 1863, welche der betreffenden Gemeinde, die Schubstation ist, die Verpflichtung auferlegt, die diesbezüglichen Localitäten unentgeltlich herzugeben, insofern sie ein eigenes Vocale hat, eine unmittelbare Schublast dictirt wird; es wird eben Sache des Landes-Ausschusses sein, nach Prüfung der beiden Petitionen rücksichtlich dieser Bestimmung der Statthalterei-Verordnung in der nächsten Landtags-Session einen geeigneten Antrag einzubringen. Ich glaube daher, daß sowohl den Interessen der Petenten insbesondere, als auch der Gemeinden überhaupt durch den Antrag des Petitions-Ausschusses Rechnung getragen wird und empfehle denselben zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu lesen und ich werde ihn dann zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Wannisch (liest):

„In Erwägung, daß gegen die Statthalterei-Verordnung vom 1. August 1863, betreffend die Regulirung des Schubwesens, in mehreren Richtungen Beschwerden vorliegen, und in weiterer Erwägung, daß die Beschwerdeführer die Abänderung dieser Verordnung anstreben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf die erhobenen Beschwerdepunkte zu prüfen, und insofern eine Revision derselben im Interesse der Gemeinden zweckdienlich erscheint, dem Landtage hierüber in nächster Session geeignete Anträge zu stellen;

2. Die Gemeinde Leibnitz anzuweisen, den Miethzins bis zur Kündigung des Miethvertrages vom 10. Februar 1862 in Rechnung zu stellen;

3. Die Petenten von dem Verfügten zu verständigen.“

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem so eben verlesenen Antrag beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig (Von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Ihnen eine Petition der Gemeinde Trieben im Bezirke Rottenmann, wegen Ablösung des Jagdrecht auf einer Waldfläche von 510 Joch, vorzutragen. Ich erlaube mir, dieselbe im Auszuge mitzutheilen.

Die Gemeinde sagt in dieser Petition: Es sei ihr im Februar 1863 bei Durchführung der Servituten-Ablösung eine Waldfläche von 510 Joch abgetreten worden; im bezüglichen Vergleiche habe sich jedoch das Stift Admont das Jagdrecht auf dieser abgetretenen Waldfläche vorbehalten. Die Gemeinde Trieben meint, daß dieser Vorbehalt der allerhöchsten Bestimmung vom 5. Juli 1853 und insbesondere der damit angeordneten vollständigen Grund-Entlastung widerstrebt, indem ihnen ein Wald abgetreten wurde, auf welchem jedoch eine neue Servitut, nämlich das Jagdrecht, lasten würde. Sie meint auch, es widerstrebe dem Jagdgesetze vom 7. März 1849, vermöge welchem ein zusammenhängender Grund-Complex von mindestens 200 Joch eine selbstständige Jagd begründet. Sie meint ferner, es sei eine Ungleichmäßigkeit in der Durchführung dieser Gesetze, indem insbesondere der Gemeinde Laßing eine Waldfläche von 673 Joch im Wege der Grund-entlastung abgetreten, und das Jagdrecht von dem abtretenden Dominium doch nicht vorbehalten worden sei.

Aus diesen Gründen bittet die Gemeinde, indem sie erklärt, daß sie auch bereit sei, das Jagdrecht mit Geld abzulösen: „Der hohe Landtag möge sich bewogen finden, die hohe Regierung zur consequenten Durchführung der vollen Grund-Entlastung auch in dieser Richtung zu vermögen.“

Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich:

„In Erwägung, daß die Beurtheilung des Rechtsbestandes des zwischen dem Stifte Admont und den Servituts-Berechtigten der Gemeinde Trieben abgeschlossenen Vergleiches, bezüglich des von Ersterem in der den Letzteren abgetretenen Waldfläche vorbehaltenen Jagdrecht, sowie die allfällige Verhandlung, bezüglich der von der Gemeinde Trieben angestrebten Ablösung dieses Jagdrecht und der zu diesem Behufe constituirten Grundlasten-Ablösungs- und Servituten-Regulirungs-Commission zusteht,“

den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die vorliegende Petition werde dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, selbe der zuständigen Statthalterei als bezügliche Landes-Commission zu leiten.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Zuweisung an den Landes-Ausschuß zur weiteren Uebergabe an die Regierung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig: Eine zweite Petition ist die der Kaminfeger von Steiermark um Erlaßung eines Landes-Gesetzes, 1. zur Abgrenzung des Gewerbe-Betriebes in Bezirke, und 2. zur Bestimmung einer Taxe für die Rauchfangkehrer-Arbeiten. Ich erlaube mir, auch diese Petition Ihnen im Auszuge vorzutragen.

Die beiden Begehren gründen sich allerdings auf Umstände, welche große Berücksichtigung verdienen. Die Petenten sagen nämlich, das Rauchfangkehrer-Gewerbe habe eine zweifache Stellung, eine dem Publicum gegenüber, und eine den Behörden gegenüber. Dem Publicum gegenüber muß den Rauchfangkehrern natürlich daran liegen, sehr viele Kunden zu bekommen, um von dem Gewerbe auch einen Ertrag zu erzielen; den Behörden gegenüber aber haben sie andere Verpflichtungen, nämlich jene, welche ihr durch die Feuerlösch-Ordnungen und andere Gesetze auferlegt und welche derartig sind, daß sie oft mit den Pflichten dem Publicum gegenüber, insoferne sie sich Kunden zu verschaffen bemüht sind, gerade in Conflict stehen. Sie müssen nämlich als Rauchfangkehrer insbesondere die feuergefährlichen Gegenstände wahrnehmen, und wenn sie solche wahrnehmen, solche zur Abstellung der politischen Behörde anzeigen; wenn sie nun in der Erfüllung dieser Pflicht strenge sind, gerathen sie mit ihren Kunden in Conflict; die Folge ihrer doppelten Stellung ist, daß Derjenige, der seine Pflichten gegenüber der politischen Behörde strenge übt, ganz gewiß seine Kunden verliert. Ihr Interesse begehrt es also, daß sie in der Erfüllung dieser Pflichten der Behörde gegenüber nachlässiger werden.

Dieserwegen glauben die Rauchfangkehrer, es sei zweckmäßig und im Interesse des Allgemeinen begründet, daß eine Abgrenzung nach Bezirken für die Rauchfangkehrer-Arbeiten erfolge. Dies hätte jedoch auch zur nothwendigen Folge, daß für dieselben eine Taxe bestimmt werde, damit nicht der Rauchfangkehrer, wenn er einen bestimmten Bezirk hat, dies zum Nachtheile des Publicums ausbeutet.

Dem Petitions-Ausschusse schien diese Petition allerdings begründet zu sein; jedoch nach dem Gewerbe-Gesetze vom 20. December 1859 sind die Rauchfangkehrer-Gewerbe Polizei-Gewerbe, und es stehen daher die Bestimmungen, bezüglich der Ausübung derselben, den politischen Behörden zu. Ferner heißt es im §. 55 des Gewerbe-Gesetzes ausdrücklich: „Preisatzungen können nur beim Kleinverkaufe der nothwendigsten Lebensartikel u., dann bei dem Rauchfangkehrer-Gewerbe u. stattfinden. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe, je nach den örtlichen Verhältnissen, die Einführung oder Aufhebung solcher Preisatzungen auszusprechen.“ Es ist somit hier die Competenz ausdrücklich den politischen Behörden und insbesondere dem Ministerium gewahrt, und daher erlaubt sich der Petitions-Ausschuß den Antrag zu stellen: „Der hohe Landtag wolle

beschließen, die vorliegende Petition werde dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, selbe unterstützend an die k. k. Statthalterei zu leiten.“

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort über den Antrag des Ausschusses zu ergreifen?

Abg. Seidl (Handelskammer Leoben): Ich kann mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, denn er steht mit der Gewerbe-Freiheit nicht im Einklange, indem nur ein Privilegium geschaffen würde. Wenn die Rauchfangkehrer glauben, daß sie in irgend einer Beziehung beschränkt sind, so möge man eine Erleichterung eintreten lassen. Durch den Antrag des Petitions-Ausschusses wird jede Concurrenz ausgeschlossen, was aber mit den Principien der Gewerbe-Ordnung durchaus nicht im Einklange steht.

Landeshauptmann: Stellen der Herr Abgeordnete einen Antrag?

Abg. Seidl: Ich stelle keinen Antrag, sondern erlaube mir nur, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen.

Berichterstatler Karnitschnig: Ich erlaube mir, daß mit diesem Wunsche die Möglichkeit, Geltung zu erhalten, gewahrt werde, den Antrag zu stellen, daß bei der Abstimmung das Wort „unterstützend“ ausgelassen, und in zweiter Linie besonders zur Abstimmung gebracht werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatler noch etwas beizufügen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) So bringe ich den Antrag auf diese Weise zur Abstimmung, nämlich zuerst mit Auslassung des Wortes „unterstützend.“

Der Antrag würde darnach lauten: „Die vorliegende Petition werde dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, selbe an die k. k. Statthalterei zu leiten.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß das Wort „unterstützend“ eingeschaltet werde, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Berichterstatler Karnitschnig: Eine dritte Petition über die ich zu berichten habe, ist die von 300 Industriellen und Kaufleuten Steiermarks in Betreff der gegenwärtigen Verhandlungen bezüglich der Zollfrage. Ich erlaube mir dieselbe wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes vollinhaltlich vorzulesen, nachdem sie ohnehin von keinem großen Umfange ist. (Liest):

„Hoher Landtag!

Die handelspolitische Frage eilt ihrer Entscheidung zu.

Unsere Diplomatie bemüht sich, das mit dem Verlusste der Sympathien von ganz Deutschland allzuthuer

erkaufte Einverständniß mit Preußen in der Zollfrage zu verwerthen. Schon sind Commissäre beider Staaten in Prag anwesend, um Verabredungen zu treffen, welche über das Wohl und Wehe der vaterländischen Industrie unabänderlich entscheiden.

Die Staatsministerien, indem sie den neuen Zolltarifs-Entwurf den Handelskammern zur Prüfung vorlegten, erklärten, daß die Industrie und ihre gesetzlichen Vertreter bei einer so folgenschweren Entschließung gehört werden sollen, während die Verfassung dem Reichstage in dieser Frage ein gewichtiges Votum wahr.

Es ist somit klar — was auch offiziöse Stimmen versichern — daß ein perfecter Vertrag in Prag nicht zu Stande kommen kann; allein bietet das Verhütung, wo so hohe Interessen in Frage stehen? Auch der französisch-preussische Vertrag vom 29. März 1862 ist kein endgiltiger Abschluß; dennoch setzt Preußen dem Andrängen seiner Verbündeten auf Abänderung der schreiendsten Mißgriffe seines Uebereinkommens einen unüberwindlichen Widerstand entgegen; dennoch hat jede Einsprache Preußen nur um so hartnäckiger gemacht, hat es endlich dahin getrieben, daß es den von der Mehrzahl der Zollvereins-Staaten, in deren angeblicher Vollmacht er entstanden, verleugneten Vertrag schon am 2. August 1862 unwider-russlich unterzeichnete.

Darum liegt die Befürchtung nahe, daß auch die in Prag zu treffenden Verabredungen unsere Regierung in dem Grade verpflichten werden, daß später, wenn durch das Urtheil von Sachmännern die gewonnene Basis sich als unrichtig und nachtheilig erweisen sollte, ein Rücktritt unmöglich wird.

Die handgreiflichen Benachtheiligungen Preußens in dem Vertrage vom 29. März 1862 liegen zu Tage, und auch in unserem Handelsvertrage mit Preußen vom 19. Februar 1853 werden heute Irrthümer und Versehen erkannt, wie sie unausbleiblich sind, wo immer über practische Dinge ohne Mitwirkung von Sachmännern entschieden wird; und trotz alledem soll jetzt wiederum auf demselben, durch die Erfahrung aller Zeiten verurtheilten Wege vorgegangen werden!

Der Reichsrath ist nicht versammelt, und so bleibt der um ihre Zukunft schwer besorgten vaterländischen Industrie kein anderes Mittel, als — in Ausübung des verfassungsmäßigen Petitionsrechtes — dem hohen Landtage, dem die Berathung von Gegenständen, welche die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes betreffen, zusteht, ihre Befürchtungen kund zu machen, und an Hochdenselben die Bitte zu richten: „Hoher Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, keinerlei verpflichtende Verabredungen in Zoll-Angelegenheiten zu treffen, ehe und bevor die Gutachten der Handelskammern über den Zolltarifs-Entwurf vom 18. November 1863 geprüft sein werden

und der Reichsrath sich über die handelspolitische Frage ausgesprochen haben wird.“

Folgen 300 Unterschriften.

Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes erlauben Sie mir, meine Herren! daß ich Ihnen kurz andeute, von welcher Anschauung der Petitions-Ausschuß bei Verurtheilung dieser Petition ausgegangen ist.

Es ist ein in der Handelspolitik anerkannter Grundsatz, daß das Wohl oder Wehe, das Gedeihen oder Verkümmern des Handels und der Industrie eines Landes wesentlich von der Beschaffenheit der jeweiligen Gewerbs-, Zoll- und Handels-Bestimmungen abhängen. Vielfache Erfahrungen haben dies bestätigt, die frühere Blüthe und der gegenwärtige Zustand der Eisen-Industrie geben einen traurigen, jedoch unwiderlegbaren Beweis dafür. Jedoch nicht nur der Handel und die Industrie eines Landes, sondern dieses selbst in seinem Ganzen und Großen ist dabei theilhaftig; denn Handel und Industrie stehen mit der Landwirthschaft in einer so innigen Verbindung und Wechselwirkung, daß jede Wunde, welche der ersteren geschlagen wird, auch von der letzteren tief empfunden werden muß. Die von Sr. Excellenz dem hochverehrten Landeshauptmanne in der ersten Sitzung unserer dies-jährigen Session gesprochenen Worte, daß der Ertrag der Eisen-Industrie durch tausend Adern und Naderchen bis in die letzte Hütte des Landes ströme, diese Worte finden mehr oder weniger auf jeden Zweig der Industrie Anwendung. Es ist daher das Wohl des ganzen Landes dadurch bedingt, daß die gegenwärtige Zollfrage eine für unsere Industrie gedeihliche und glückliche Lösung finde (Bravo!), und es ist daher auch in der Landes-Ordnung begründet, daß der Landtag diesfalls an die hohe Regierung jene Wünsche ausspreche, welche die Wohlfahrt des Landes erheischen.

Die Industriellen bitten nun in ihrer Petition, daß die von den Handelskammern erstatteten Gutachten geprüft, daß der Reichsrath früher gehört werde. Die Handelskammern sind vermöge des für sie bestehenden kaiserl. Statutes das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbebestand an die hohe Regierung seine Anträge zu stellen hat; sie sind es, die für diesen Stand in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten Gutachten an die Regierung zu erstatten haben. Es ist daher eine lediglich von selbst verstandene Folge eben dieses kaiserlichen Statutes, daß die von ihnen erstatteten Gutachten auch geprüft und gewürdigt werden. Andererseits ist jedoch die Competenz in Zoll- und Handelsangelegenheiten durch das Reichsgrundgesetz dem Gesamt-Reichsrathe gewahrt. Es ist daher gewissermaßen kein begründeter Zweifel vorhanden, daß die hohe Regierung dem in dieser Petition ausgesprochenen Wunsche ohnehin auf gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege entsprechen und

entgegenkommen werde. Allein, nachdem gegenwärtig der Reichsrath nicht versammelt ist, und demnach die Möglichkeit der Anwendung des §. 13 des Reichsgrundgesetzes nicht ganz ausgeschlossen ist, und wenn auch dies nicht, so doch die Besorgniß nicht ganz ferne liegt, die hohe Regierung könne sich durch die im diplomatischen Wege eingeleiteten Verabredungen wirklich in einer Art binden, daß ein späterer Rücktritt für dieselbe vielleicht nicht mehr möglich ist, hiedurch jedoch eine Thatsache geschaffen werden könnte, welche für unser Land von unberechenbaren Folgen sein würde, — erachtet der Petitions-Ausschuß die vorliegende Petition und das darin gestellte Begehren als in der Wohlfahrt des Landes, im Gesetze und in der Verfassung begründet, und erlaubt sich dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle dieser Petition stattgeben und hiernach beschließen:

„a) Es sei an die hohe Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, keinerlei verpflichtende Verabredungen in Zoll- und Handels-Angelegenheiten zu treffen, ehe und bevor die Gutachten der Handelskammern über den Zolltarifs-Entwurf vom 18. November 1863 geprüft und einer eingehenden Würdigung unterzogen sein werden, und der Reichsrath sich über die handelspolitische Frage ausgesprochen haben wird.

b) Der Landes-Ausschuß werde mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Eduard Mulley (Handelskammer Graz): Nach den berebten Worten des Herrn Berichterstatters kann ich mich kurz fassen; es ist kein Zweifel an der Annahme des Antrages des Petitions-Ausschusses.

Die Industriellen sämmtlicher Kronländer, wo Landes-Vertretungen gegenwärtig tagen, haben Petitionen eingebracht, gleichlautend mit der vorliegenden. Die Industriellen legen einen sehr hohen Werth darauf, daß die Landes-Vertretung ihren Schmerzensruf höre, daß sie sich mit ihren Wünschen und Bestrebungen befasse, daß sie dieselben durch Beschlüsse sanctionire. Was die Industriellen in der vorliegenden Petition anstreben, ist durch den Herrn Berichterstatter bereits erwähnt worden; ich will nur erwähnen, was die Industriellen befürchten. Sie befürchten nämlich, daß Oesterreich nach dem Vorgange Preußens einseitig Verträge abschließe, ohne die Betreffenden vernommen zu haben, und daß die Regierung dem Reichsrathe, welcher durch die Verfassung berufen ist, ein gewichtiges Votum abzugeben, einen fertigen Vertrag zur Annahme oder Ablehnung vorlege.

Diese Befürchtungen gründen sich auf sehr traurige Erfahrungen, welche die Industriellen in den letzten Jahren gemacht haben; sie gründen sich aber auch ferner noch auf die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs.

In Oesterreich ist es kaum thunlich, daß Fragen der Handels- und Zollpolitik in ihrer ursprünglichen Reinheit verathen und beschlossen werden, meist werden derlei Fragen von Kräften afficirt, welche dieselben verzerren und in eine entgegengesetzte Richtung zu bringen sich bemühen. So z. B. sucht das Ministerium des Aeußern bei allen solchen Fragen Capital für die Machtsstellung Oesterreichs herauszuschlagen; der Finanz-Minister sucht den fiscalischen, den finanziellen Standpunct zu wahren. An der Spitze beider Ministerien stehen Männer von Energie, sich ihrer Ziele wohl bewußt und in der Wahl ihrer Mittel freie Hand habend. Wie stehen nun die Industriellen diesen Kräften gegenüber? Die Industriellen sind gegenwärtig verlassen, — das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft ist verwaist, verwaist in einem Augenblicke, wo die wichtigste handelspolitische Frage des gegenwärtigen Jahrhunderts an den Pforten Oesterreichs klopft; sie sind verwaist in einem Augenblicke, wo die Industriellen sich das ganze Staats-Ministerium aus Einem Kopfe bestehend, und diesen Kopf aus dem Handels-Minister bestehend, wünschen.

Es ist also eine sehr traurige Thatsache, daß sich das Handels-Ministerium in Oesterreich nicht acclimatificiren will; schon ursprünglich zwischen Himmel und Erde gestellt, kann es gegenwärtig noch keinen festen Boden finden.

Ich habe gesagt, dieses Ministerium ist verwaist; der gegenwärtige Leiter ist nicht ebenbürtig im Minister-rathe seinen Collegen gegenüber, und daher nicht in der Lage, seinen Ansichten gehörige Geltung zu verschaffen. Es ist sehr traurig, daß mit dem Portefeuille des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft so zu sagen haufiren gegangen wird, daß sich die Capacitäten dieses Faches scheu zurückziehen, daß — um mit den Worten Schillers zu sprechen — wenn mit diesem Portefeuille Paradiese ausgetheilt würden, man selbst im Reiche der Schatten keinen Käufer finden würde.

Von diesem Zustande wendet sich der Blick der Industriellen hoffnungsvoll der Landes- und Reichsvertretung zu; die Reichsvertretung wird, wenn diese Frage an sie herantritt, ein vollständiges geordnetes Materiale an den Gutachten der Handelskammern, allenfalls auch an den Berichten von Enquête-Commissionen finden. Was bis nun über die Gutachten von Handelskammern in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, erfüllt die Freunde der vaterländischen Industrie mit Beruhigung; alle Handelskammern, mit Ausnahme der Linzer, haben sich dahin ausgesprochen, daß der Zolltarif vom 18. November 1863 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht anzunehmen sei, daß große Modificationen erreicht werden müssen, daß ein Schutzoll-System aufrecht zu erhalten sein wird. Selbst die Pesther Handelskammer, obwohl das Organ eines Landes, welches unzweifelhaft die Agriculturs-Interessen an die Spitze stellt, hat sich nur sehr reservirt für die Annahme des Tarifes ausge-

prochen; sie hat nämlich gesagt, daß, so sehr auch ein erweitertes Absatzgebiet für die Boden-Production Ungarns erwünscht sei, denn doch dies nicht auf Kosten der Industrie geschehen sollte. Wenn die Linzer Handelskammer für den Freihandel plaidirt, so möge sie die Berechtigung dazu nachweisen. Es hat sich unlängst eine hohe Persönlichkeit dahin ausgesprochen, daß auch der Freihandel seine Berechtigung habe, daß aber das Bestehende ein noch größeres Recht habe. Lassen wir also der Linzer Handelskammer die Berechtigung für den Freihandel nachweisen, und halten wir uns an das Bestehende.

Speciell auf die Verhältnisse der steiermärkischen Industrie übergehend, insbesondere auf die hochwichtige Eisen-Industrie, so finde ich, daß sämtliche Handelskammern sich dahin ausgesprochen haben, daß diese wichtige Industrie, in welcher mindestens 200 Millionen Capital placirt sind, in ihrem gegenwärtigen Stande erhalten und gegen unzeitige Zollmaßregeln sichergestellt werden müsse. Sämtliche Handelskammern haben sich auch dahin ausgesprochen, daß der gegenwärtige Moment nicht geeignet sei, die Concurrenz-Fähigkeit unserer Eisen-Industrie, sowie unserer Industrie überhaupt zu beurtheilen, und daß eine Parallele mit der ausländischen Industrie vorberhand noch nicht möglich sei; denn, so wenig es möglich ist, über die Kraft und die Fertigkeit zweier Kämpfenden zu urtheilen, wovon Einer hölzerne, der Andere eiserne Waffen hat, so wenig ist es möglich, bezüglich der Concurrenz-Fähigkeit der inländischen Industrie der ausländischen gegenüber eine Parallele zu ziehen. Denn in der That kämpfen die österreichischen Industriellen mit hölzernen Waffen gegen die scharfen Waffen des Auslandes. Diese scharfen Waffen sind eine feststehende, sichere Silbervaluta, Ueberfluß an Capital, niedriger Zinsfuß, fertige Communicationsmittel, niedere Frachten und eine bis in die unterste Schichte des Volkes greifende reale Volksbildung.

Insbesondere hat sich rücksichtlich der eisenindustriellen Verhältnisse die Leobener Handelskammer mit einer über alles Lob erhabenen Gründlichkeit ausgesprochen. Dieser Bericht, als ob er in der Werkstätte des Vulcans selbst verfaßt worden wäre, ist das treue Echo der Wünsche des Landes, und ich erlaube mir, denselben vorzüglich den Herren Abgeordneten zum Reichsrathe auf das Eindringlichste zu empfehlen, und an die Herren Reichsraths-Abgeordneten die Bitte zu stellen, sie möchten mit dem ganzen Gewichte ihrer Ueberzeugung und Vaterlandsliebe für die im Leobener Handelskammer-Berichte ausgesprochenen Ansichten im Reichsrathe eintreten.

Ich erlaube mir den Antrag des Ausschusses zur einstimmigen Annahme zu empfehlen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das

Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Es sei an die hohe Staats-Regierung das Ersuchen zu stellen, keinerlei verpflichtende Verabredungen in Zoll- und Handels-Angelegenheiten zu treffen, ehe und bevor die Gutachten der Handelskammern über den Zolltarifs-Entwurf vom 18. November 1863 geprüft, und einer eingehenden Würdigung unterzogen sein werden, und der Reichsrath sich über die handelspolitische Frage ausgesprochen haben wird.

b) Der Landes-Ausschuß werde mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Hat noch einer der Herren Namens des Petitions-Ausschusses Bericht zu erstatten? (Rufe: Nein!)

Es wurde mir eine Petition, eingebracht durch den Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld, des Theater-Directors Eduard Kreibitz übersendet. Es ist dieselbe eigentlich nur eine eventuelle Abänderung derjenigen Petition, welche schon ueulich eingereicht worden war. Jene Petition wurde von Seite des Petitions-Ausschusses dem Finanz-Ausschusse abgetreten; ich glaube, es würde daher ganz passend sein, auch die heute eingereichte Petition gleich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen. Diejenigen Herren, welche für die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Es ladet der Herr Obmann des Ausschusses bezüglich der Abänderung der Landes- und Landtags-Verordnung die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich morgen um 10 Uhr Vormittag zu versammeln; — der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder des Ausschusses ein, sich heute Nachmittag um 5 Uhr zu versammeln.

Ich möchte an diese Einladung ein paar Worte knüpfen. Ich bin den Stand unserer Arbeiten sehr genau durchgegangen, und habe gefunden, daß die Anzahl derselben nicht mehr groß ist. Es ist von Seite des Finanz-Ausschusses, wie ich höre, das Präliminare bereits druckfertig vollendet, und der Rechenschafts-Bericht jedenfalls bis zur Schlußberathung gebiehn; über den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig wird eine kurze Sitzung genügen, ebenso über die Petition, bezüglich der Reitschul-De-molirung, und über diejenige, die gerade früher übergeben wurde. Ich glaube also, daß der Finanz-Ausschuß in 1—2 Sitzungen mit seinen Arbeiten vollkommen fertig sein wird. Außerdem stehen nur noch aus: der Bericht des Ausschusses bezüglich der Landes- und Landtags-Wahlordnung; der Obmann desselben hat eben die Mitglieder zu einer Sitzung eingeladen, und ich glaube, der Bericht

könnte in kürzester Zeit fertig werden; (Abg. Dr. Schreiner: Morgen.) — dann der Bericht des Ausschusses über die Bau-Ordnung, welcher, wie ich höre, bereits vollendet ist. Es bleibt sonach nichts mehr übrig, was nicht schon in den nächsten paar Tagen zur Behandlung im hohen Hause selbst geeignet wäre.

Unter solchen Umständen glaube ich, den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß wir Samstag den Landtag schließen (Bravo!), und zwar, daß wir, sobald die Ausschüsse die Zeit nicht mehr zu Sitzungen nothwendig haben, täglich Sitzung, und auch Vor- und Nachmittag Sitzung halten, wenn es nothwendig sein wird. (Rufe: Sehr gut.) Um nun den Ausschüssen die Zeit zu gönnen, daß wir bald bis dahin gelangen können, habe ich die Absicht, die

nächste Sitzung erst für Mittwoch anzuberaumen, damit eben morgen Alles, was noch einer Feile und Beenbigung bedarf, fertig gemacht werden kann. Die Gegenstände der Tagesordnung wären:

Der Bericht des Ausschusses über die Aequivalenten-Angelegenheit,

der Bericht des Ausschusses bezüglich der Bezirks-Vertretungen,

der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Rechnungs-Abschlüsse der Jahre 1861 und 1862 und eventuell Berichte des Petitions-Ausschusses.

Ist noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Druckfehler in den Beilagen.

L. L. Z. 45, im Statute, §. 8, 5. Zeile, soll es statt „Vorrichtungen“ heißen: „**Berrichtungen**.“

„ im Statute, §. 12, 3. Zeile soll es statt „Post“ heißen: „**Paß**.“

L. L. Z. 73, Seite 2, Zeile 2 von oben statt: „Puncte 6“ — „**Puncte O.**“

„ Seite 2, Zeile 6 von unten statt: 95 „Quadr.-Klaftern“ — „**95 Klaftern**.“